

Lit. H.  
Prod. d. 8 Januarii 1774.  
Protocolli commissoriale  
in Saesna

Sein Excellenz, des Herzogs General-Lieutenants  
und Ritters Johann Friedrich von Ren-  
nenkampf, Flügel-Commodore - und Major, und  
weiterhin Committent Frau Capitainin Bar-  
bara Juliana von Friderici gebornen von  
Wrangell, Leutnantin aus dem Regiment  
in p[ro]p[ri]o vindicationis eines  
Hauptplatzes, Riddoyman,

d. 8 Dec. 1772. Durch den Unterschrifteten  
Junge nun eingezwungen worden.

3



Ex Protocoll Imperatoriae  
Majestatis totius P<sup>ro</sup>vinciae, Juridici  
Supremi Provincialis Ducatus Et Ho-  
nia, sub die 27 Februarii 1697.

Utters,

Ueßß Ihre Königlich Meinsten  
guberrigsten Rensio von Ihre Excell  
des vürstlich zu dem Reglementen  
Gorzons, in Ordnung des Pöblich obgr.  
von Gurren Comdants, Meiß Sta.  
kelbergs, Abwigen von nunen - mit  
gurem mit wider König Advocaten  
fiooi, Gurren Johann Christoph  
Droummer, mit aditament <sup>in</sup> vom  
Margaretham Engdes, fons Gurren  
Major Ewald Gustav von Schützen  
wühlynd von Altkun, Enklych von  
vurden, Fein in puncto juris legandi  
in dnr zu dem Jahr Vorbill zu  
Gurren, Bilden in Alow oder Alow,  
wird vurf glungigen Handlung dunn  
von burren, Emden gurren nunen  
nunenfaltig, Ort, fufften und dunn  
fulben burren, furren, furren und  
Utters, dunn nunenfaltig, Bela-  
tion

tion und ungenügende Finanzierung.  
 zum produktiven Handeln und die  
 einmal - diesen Punkt wird bei  
 mündigen Konferenzen von beiden  
 Seiten ein - und hervorgehoben wer-  
 den, noch wichtiger zu nennen  
 Gewinnung aller derer, von denen  
 diese Punkte hervorgehoben <sup>gehört</sup> ~~definitive~~  
 für Recht ist.

Bewegen, bittet die Seite zu erwidern, ob  
 wir 1. mit Bedienung des königlichen  
 Auftrags, zu dem ich mich von  
 dem Königreich pretendieren zu lassen  
 di mit Bedienung, und über diese 2. die  
 selben von Modena von dem Königreich  
 zu erwidern werden, zu dem 3.  
 mündigen sagen, ob diese die in dem  
 Königreich Modena, benannten Adeligen  
 von die unter dem Auftrage  
 Königreich zu erwidern diese ungenügend  
 werden, welche 4. von jetzt benannten  
 Auftrage ungenügend sagen: so finden sich  
 von solchen ungenügend Finanzierungen die  
 diese Finanzierungen relevant, zum Ab-  
 geben des Auftrages, seiner alten Auftrage und  
 Fundamenten für die Lizenz zu nutzen.  
 Anweisung



Erinnerung quoad meum notorij,  
 daß Billen Jurisdictionalium de ratione  
 von Ihre Königlichem Majestät allergnädigst  
 durch in willigen Bewußt guldens und bey  
 Befehlten worden, mit welchem die folgen  
 Königlich Reductions-Commission selbst  
 in Anno ungenz dieses libellierten, jener  
 signandi gnyabulum Resolution von 11<sup>ten</sup>  
 Julii 1795. solches Recht von der Reduction  
 befähigt; quoad idem oben hinges von  
 Ihre Königlich Majestät allergnädigst  
 mit allergnädigster confirmirter Erwei-  
 leginn, gnyabulo 7<sup>ten</sup> Art. 21 lit. 4 dieses der  
 Ritter- und Landrecht, mit sich bringen,  
 daß Ejus- Recht- Gnyabulo- und Bindungs-  
 Gnyabulo nicht ungenz; bey welchem Gnyabulo  
 mit Recht kann wegen vündgenen man  
 daß non esus solches Gnyabulo und Art.  
 von ihm Recht mit distinctione beizint,  
 sonsten solches durch allegirten Gnyabulo  
 generaliter von allen Jurisdictionen der  
 Untertanen nicht befähigt und vündgen-  
 guldens sein würden, das libellirte zu  
 signandi oben nicht so wohl bloß allein  
 in einem Gnyabulo, als vündgen gnyabulo in  
 einem Recht beizint, indem für distinctione  
 durch den producirtes ad 1795 gnyabulo  
 Mathysen

Matthäus Anton Fischer Sohn und Anna  
 Gubermanns Friedrich und Johann Brackel  
 wohnungsbewohner in der Stadt Barmen, daß  
 die Gubermanns der Brackel ein Mathe-  
 stus wegen seines jurisd. ligandi 200 fl  
 Ruzig mit einer Loth fünf Rohn, Gold  
 Ruzig mit halb Gnußem bezogel. Für  
 gnuß B. ein difference der Mörter  
 Flow mit Mago für bultoytus Egnel  
 um so sind wiringer celebrat, als selbstig  
 im dem Ruzig Ruzig, worinnen das Gut  
 Ruzig linyat, kein vnderen Ruzig  
 zuzig mit bewinßer können, wulgen Flow  
 gnuß mit, ein Ruzig Mago vber in  
 dem Gut Ruzig, von wulgen das Gut  
 Mörter wie jurisd. ligandi in dem  
 von jurig Ruzig produirten Ruzig.  
 den zuzig mit vber Ruzig, vber  
 bupirlich. gnuß quod ~~dem~~ vber  
 daß das Gut Ruzig der libelliten  
 Ruzig selbst bupirlich, jurig Ruzig  
 alte Ruzig ihre Ruzig und Gnuß Ruzig  
 nicht bupirlich vber, in gnuß, daß  
 Ruzig des jurig Ruzig competirten  
 und ligandi, dem Gut Ruzig der  
 Ruzig mit dem Ruzig Ruzig  
 aufzuzig



unterzeichnet wird, mit welchem auch  
 ungewaltigter Urkunden und Documenten  
 für authentique beyfinden worden, und  
 für Abzug bey der mindlichen Confe-  
 rence von dem Urtheil de die 1570, wie in  
 obigen bey der Kayserl. Compthaus Brief  
 de die 1521, worinnen der Jarhundertliche  
 Brief de die 1470, in welchem dem Guts  
 Höderer des jus lignandi in Abzug  
 enthalten worden, in allen seinen articulen  
 bey Recht und Abzug enthalten wird,  
 dem Abzug gemessig regulirt, daß davon  
 oben wohl Originalen vorhanden zu  
 seyn, die alte Jarhundertliche in  
 gantz mit vollkommenen Originalen  
 producirt, und allegirt. Jarhundert-  
 licher Brief mit der die 1555 zwey Jar  
 Rathschafft mit dem Guts Abzug der  
 Brackeler vorgemeynter Hauptbrief  
 unter dem Vidimus mit beywornen  
 Spruchs Secretarii mit ad vidimandum  
 authentischer mit beywornen Jarhundert  
 Brief worden, von Abzug sich vor-  
 setzen, zum Abzug Brief Jarhundertliche  
 raten zu enthalten, daß davon von dem die  
 1684 allhier zu Abzug sich dem Guts  
 vorgemeynter

waszunehmung Ländern, die Eigenthümlich  
 vortaus verbunden gewesen, demnach  
 über Abgrenzung zuverordnen: So konnt  
 geschehen Willen noch dar oballeger  
 in und erkennen in veridi observantia  
 gehaltenen Art. des 21 Cit. 4 Linge Hin-  
 gegen Rittern. und Comte. Anthe Lunden  
 Abgrenzung billig zu setzten, und wird dem  
 was durch protokollet sein und für  
 authentique bey kundnen oder Brief und  
 Pünge nachwiesun zu lignerandi in der  
 unter dem Ort Postell linyandens  
 Bildnisz also, das nicht andern, als  
 noch den dierigen Platten dazur Ur-  
 kunden, namlig Lunden - und Zaim - soltz  
 zu neymen. Nachdringt darvins zu Gorn  
 beygeherten und gure Abgrenz dazun  
 zugutent. Compensatis expensis. N. N.  
 Publicatum im Königl. Ober. Comte.  
 Dinst zu Carre den 27 february 1697.

In fidem Protocollis

füget:

Stellberhard Bremer

Secr.

De



Extract aus dem Anno 1762.  
 Am 10<sup>ten</sup> Januaria bei Herrn Zeugens  
 Herrn Com. Spruch rüngling Ludwig Appellations.  
 Hof in Ludwig Appellations.  
 der unmittwählung Herrn Com. rüngen. Bar.  
 vonne von Heferkauer zubehörung Mit.  
 helmina Gerdrutka von Bieffram, wider  
 Appellatum P. Excellence, der Herr  
 General-Majorum Gustav Johann von  
 Albedyl.

Protocolum terreste in causa finium  
 Herrn Gungß Königl. durch Hülffig contra  
 Abfünbung.

Anno 1755 den 19<sup>ten</sup> Septembris sein  
 die Hülffeln Herrn Johann Haffner mit  
 die eine Erbhabung, Herrn Gungß Gungß  
 mit Hülffeln Com. rüngen, Herrn Gungß  
 gull mit Erbhabung, Herrn Gungß  
 mit Abfünbung mit Hülffeln, als depu.  
 tirta Commissarie zu Hülffeln bei Herrn  
 Königl. untermann und Hülffeln die pra.  
 sentz dem Herrn Baron General-Major  
 und Com. rüngen Gungß Gungß von Einfün.  
 fun rüngen notficiert, mit Hülffeln des  
 Herrn

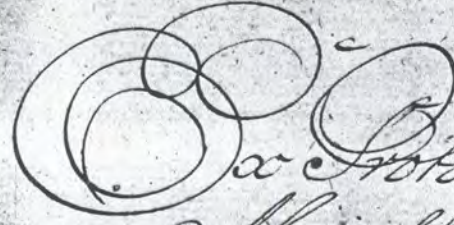


Unser Königl. hiesiger Consistorium der  
 Regierung, als Appellant bey dem Exce<sup>l</sup>.  
 Herrn von Comingsen, Abgesandten wollen, wir  
 bey des Wonnungsrichts Zinsten zu setzen,  
 laut des 3. Landes Appellats Gesetze  
 vom 11. Dec. beyfolgendem unserm  
 J. J.

Vor dem Herrn Königl. woyndbrucht,  
 des von Koltubersin dieses Landes  
 der Charta die in Gofstuns Brief mit  
 gehaltenen Grundten, mit die Kütte löngst  
 der Hing mit einem lönung geluckten  
 Hain, so gungsam 2<sup>e</sup> Gorden löng mit  
 Lure 2 Gorden bruch gungsam, in dem  
 Gellend Abzug, demselben unterliegt in  
 die abgeregte Linnigthe von Koltub  
 nicht von dem die Koltub zu  
 linnigen H. Jürgen Oker, so der Comt-  
 missen abung soll, nicht abun von  
 Exce<sup>l</sup>.stinnen zu Exce<sup>l</sup>.stinnen bis mit  
 der Lutzten, der mit dem Umbung wir  
 gut, wo so sein Regierung gungsam  
 J. J.

In fidem  
 Melchard Reimers

[Handwritten signature and scribbles]



Im Proccollo Imperatorie  
 Majestatis totius Rusciae, Jura  
 supremi Provincialis Sarcitae Estoniae,  
 sub die 23. May 1657.

Insum in Appellatione von des Wohlgebornen  
 Herrn Hans Wangel von Gese Appellan-  
 ten contra die Wohlgebornen Herr und Frau  
 Künigin Anna Maria von Bremen Appel-  
 lation andern Theils, in puncto questorischen  
 Güterflusses, noch allem Recht. und nicht  
 ligen die mit Einbringung vor Recht.

Demnach durch Appellaten mit gütlichen  
 Einigkeit und Einigkeit beschleunigt mit  
 Erwogen, auch mit gewissem Wohlgehorch  
 sein, daß noch Herrm Gott. sein insofern in  
 der Art und Weise der Grund, ein Güterfluß in  
 seinen Grund und Abänderung ligen  
 Güterfluß durch Appellaten sich auf die  
 nichtig gebotene possession bezieht, demnach  
 gültigen Landes. Recessen und die die wollen,  
 daß Grund und Abänderung bringen in  
 prästribiten oder unvollkommen; als wenn der  
 Herrm. Gnicht. Datum d. 22 Octobr. 1653.

zu

zu Sinn publicis, in totum confirmant,  
und die wogegen Proben mit ihnen appelliert  
kompensatis expensis B. A. M.

In fidem Protocolli

subscr:

~~Frederick~~ ~~Bremer~~  
factis: ~~subscr~~

229  
Replica

General-Lieutenant und Ritter Johann  
Diedrich <sup>von</sup> ~~von~~ Kennenkampff

wider  
den unwillkürlichen Capitainin von Fri-  
derici <sup>von</sup> ~~von~~ Wangew.  
cum actis sub N<sup>o</sup>. 5. 6. A 7.

prod. d. 22 Januarii 1775



*Q*

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Groß-  
Ern, Kaiserin *CATHARINA ALEXANDRA*,  
Kaiserin aller Reußen,

Allergnädigste Ern!

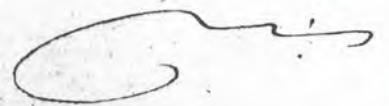
*Q*ie mit diesen Bedingungen beschreiben, und von der jetzigen russischen Kaiserin genehigt. Auf schwedische Replik, entkräftet man solches, gestalt duplicando.

Adjunctum Spricht gegenwärtiger Herr. ministerialer Brief de ao 1535. sub No 2. namentlich von einem mit Schwedischen Kaiserlichen Befehlshaber genant Kildro. Dieser ist jetzt genant den Kaiserlichen, und können andere Gegenstand

*ist*  
*is*

des Auftritts zu vindicieren, haben Herr Prä-  
 yent Excellencie Senore actorum obsequialt  
 in dem Citation-Gesuch nicht nur, sondern auch in  
 dem Edelle vñt diesen petition dafelber in re-  
 plicis am Ende, expressis verbis sich auf im  
 nach gezogen haben, gegen <sup>Freilich</sup> Heiligab, dñlich, sich  
 zu verhalten. Zu so fern als gegenwärtiger re-  
 yent in allen Urtheil, dem Citation-Gesuch, und  
 endlich gegenwärtigem Edelle zuwider, vorwärts  
 ex aduerso wider diesem Heiligabson Landpfleger  
 und mehren namluch Kirchell-Wokkoffe übrige  
 Landpfleger, Lander-Ärter, Maltingen und Fölling  
 Genossigkeit in replicis vindiciret werden  
 wollen; in so fern verbunden werden die Regeln  
 des offenkündigen Rechts, nach dem das vorstehende  
 Prozess-Verfahren ist, auf dergleichen anzu-  
 wendigen und Verbindungen um so weniger in derglei-  
 chen Hauptstücken sich einzulassen, als beweislich  
 selbige davor nicht vorgeladen, und gegenwärti-  
 gher Willkür davor geltend worden, desuper  
 protestando.

Diese nun vorangehelt, so schwinden der  
 gegenwärtige Anhangende, womit Herr Präyent  
 Excellencie





Excellence der Königl. Ausschussung der  
 Reichs- und Fürstlichen Befehlungen wollen, um  
 so eher: indem ad a. / der. Zuehly zu Wien nicht  
 so wohl den Hof Finck, als vielmehr die Herrschaften  
 nämlich den Otto Tewe, zum Unterstaatsrat von  
 deren Herrschaften glänzen Namen in dieser Utr.  
 Länder. Wohlthätig bezuehen soll; ad b. / der. Fürstlichen  
 quaestiones nur der von dem Otto Tewe, und  
 seiner Fremden abkommenden familia im ob  
 andern Namen, nicht aber dem Gullo Finck  
 duxim verlobt; <sup>ad c.</sup> Kaufkommen in so fern das  
 mit dem Worte Leben, wie in gegenwärtigen  
 Falle vorhanden ist, Limesweges als sec.  
cessores singulares anzusehen, sondern  
 vielmehr ex indole hereditum, pro se et ego.  
ribus universalibus zu nehmen sind; ad d.  
 nach dem sollen Stargenstine der Insult der  
 vollen Briefe, duxim von dem jetzt, Stabiligen  
Landesrat der Stadt ist, Limesweges nach dem  
 Hof Finck, sondern nach dem Otto Tewe und  
 seine Leben, welchen dieser nur gegenwart und  
zugehört werden, sich wohlthätig bezuehen; und  
 duxim nach verpflichtet Briefe, als Stütz nach  
gegenwartig Brief, und das eingesandte Brief

der

Recht an einem Leibeserben, nicht vererblich durch die  
 den besondert werden können, so, daß die erste  
 an einem Sohn, die letztere aber nur einer gewis-  
 sen Familie, wie in casu substrato der Fall  
 ist, zugesprochen, und dieser von jener auf  
 die erste Person nicht vererblich werden kann; Ad 2  
 nur die erste ungewöhnliche Verfügung  
 und die zweite der damaligen Landesherren  
 von der Landesherrn Heinrich von Gahlen,  
 als die einzige gesetzliche Absicht, vollen Erfol-  
 gungen, gegen die bestimmte Feste Familie,  
 nicht aber die besondert und die keine einzi-  
 ge Rolle der Landesherrn Vorbestimmung  
 ungewöhnliche Absicht: der Mangel des Erb-  
 Erben mit dem besondern Willen des Lan-  
 desherren abzuschließen, nicht mehr in letzterem ein-  
 mitteln ist die ca. adversa ungewöhnliche Absicht  
 ungewöhnlich und willkürlich, so daß dieselbe  
 gesetzlich dem Landesherren vorbehalten Landesherren,  
 mehr der Feste Gesetz, als der Fall Erben  
 durch begünstigen wollen; ferner ad 3) ist  
 die erste ungewöhnliche Verfügung, daß die  
 eine Absicht und in der selben Absicht





N<sup>o</sup> 2, bezugsnehmender Kieddoffen Fingerring  
 und dessen Verlesung in Absicht auf die  
 Tewe'sche Familie, obgleich demselben sey, zugehörig  
 hat man sich, selbiger Beside deutlich gezeigt, daß  
 die Verlesung, selbigen Kieddoffen Fingerringes,  
 ein nur geschicktem Geschickte unklabender und daß  
 dessen Abkündigung fortwährenden Lust span:  
 den in sich begriffe; Ad 9/ auf irgend einer  
 hat man dieses beschränkt, daß wenn Otto  
 Tewe und seine Sohn das Gut Finn nicht be:  
 sitzen würden, die Abkündigung des Kieddoffen  
 Fingerringes in Absicht auf diese Tewe'sche fa:  
 milie aufgehoben und untrüglich sein solle.  
 Welmehr hat man dieses angesetzt, daß  
 das Recht an dem streitigen Kieddoffen Fin:  
 gerringe, so Herrn Ragnor Excellencen nur  
 vindicieren, dem Otto Tewe und seiner So:  
 hen, diese wegen dem Gut Finn besitzes über:  
 nicht, lediglich ungeschickter seyen; mithin be:  
 stänket diese die Beside beschränkte von:  
 schuldige Abkündigung des Fingerringes quæstio:  
 nis, und die geschickter Willkür diesem Heile  
 ungeschickter Fingerringe sollt zusammen

dem

dem Verstand vor dem Geiste Tinn auf ewig erlang-  
 ten singulären Rechte an dem Königl. quæstion.  
 um so mehr von selbst resultirt, als d. / die Macht  
 des Herrscherwillens unvollständigen Verstandes lo-  
 sigkeit auf den Otto Tinn und seine Erben,  
 aber nur im geringsten Theile vollen Besitzers  
 des Geistes Tinn zu erwägen, deutlich lauten.

Die Vermuthung ist allerdings die Theil vollen-  
 ding nach der Natur einer jeden vindications-  
 Klage begründet, von Herrn Dr. J. C. C. C.  
 Senne den geschätzten Beweis der Abkunft  
 von der Tinn'schen Familie in casu obvio-  
 um so mehr zu fordern; indem der Um-  
 stand, dass die beschriebenen Vorfahren im  
 beschriebenen Besitz, der der wohlhabende Herr  
 Landgraf von Bredberg über die vorgenann-  
 ten objectum litis den Documentenmäßigen  
 Keddosen Besitztum nicht, sondern nur über  
 die Besitzungsfrist welche gegenwärtig nicht  
 in lite ist, im vorigen Jahrhunderte gestrich-  
 ten, diesem Beweis nicht entgegen steht, um  
 so weniger diesem Theile nachtheilig von  
 ihr, als die vindication des Documentmäß-

gegen  
 C. C.



eigen Kiedeloffen jöztel Anvilgen Sen:  
 Schlegel erwieseluf niemastan ungeschellat gewer:  
 son, solteluf man dusem Kurkulligen eitel  
 Linn Polgenzeit gesabtt, wesen wovvrschribener  
 rechtlosen bewill velt sinen ungeschelligen Theil  
 der rei vindicationes vornehmten, so, vinn  
 nicht in dulaitung mehr bewosten bewill  
 ea adversa geschicht, zu desiderieren. Und  
 in so lange dusem bewill von Herrn Ludwig  
 Excellence in rechtlosen Ordnung nicht bey:  
 gebraucht werden kann, in so lange kein der  
 vormentmüßiger Kiedeloffe geschickung velt  
 ein vuvf dem Tyle Finn geschicket Grund:  
 nach nicht beschicket, vuvf vuvvser vuvvser  
 geschickung des bewill der abkünd:  
 von der Tuvvser familie, von dusem dusem dusem  
 in vindiciret werden.

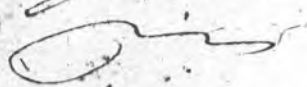
Die schickung geschickter dusem  
 bewill dusem bewill geschickung dusem:  
 vuvf an: von welcher Natur der ea adversa  
 parte zu vindicirende geschickung sey, sondern  
 ob dusem dusem dem geschickten Tuvvser  
 geschickung und dusem abkündigen, vuvf dusem

Unter

Unterschied aller künftigen Familien und Co-  
 sitione des Hofes Fern vorleset werden. Das  
 als Herr Bürger Excellence von denen glücksel-  
 ligen Worten von vorlesenen, sprechen und ge-  
 ben Bemerkungen wollen, hat nicht den geringsten  
 Einfluss in der Handhabung der Sache, und  
 Unmöglichkeit sich als ein Recht in dinstlicher  
 direkten Antwort anzufordern Aufzugrunden  
 von selbst.

Ad. 2. Ad. 2. Ad. 2.

Das nun betrifft der  
 und einen machen und Maßen in dem Jahr.  
 nichterlesen Schrift sub N<sup>o</sup> 2. beschrieben, und  
 verordnet von Herrn Bürger Excellence nach  
 den künftigen Anzeigen der Etation und des Tag-  
 libellat nun verordinet werden vollende Kiddy,  
 die künftige, in dem künftigen Wochten den  
 in documentmäßig nicht anzutreffen gewesen,  
 künftige nicht existire, gleich wird  
 das Protocollem Commisoriale, dessen  
 erwähnen. Nicht die dinstliche, sondern gegenwärtig  
 künftige ist es, die möglich und unerschließbar document-  
 möglich künftige des Kiddy'sen künftige qual-

Stionis  




Honoris um so mehr dankschuldig anzugehen,  
 als ich nicht dächte, sondern unser Spiel  
 einer schuldigen Anklage zu vindiciren intendi-  
 ret; ein jeder Bürger oder die Gesellschaft und  
 Lage der Stadt, welche zu von dem höchsten  
 vindiciren zu können glaubet, ihrer Kirch-  
 licheit auf dem Anstoss dankschuldig anzugehen  
 und anzugehen, von denen Kirchen angeordnet  
 worden. Daro aduersa sind die Lage sind  
 eine nach folgenden Gestalt einob Schrift und  
 Anklage. Nichts zugewendet, und dieser ist  
 man bewegen worden in dinstlicher dinsten  
 Antwort den zweifelseligen Gegenstand zu  
 gerichtlicher vindication, unter andern dinsten  
 dinst zu enthalten, das in dem dinsten-  
 lichen Briefe sub N. 2, überführt dinsten dinsten  
 Stelle als einob dinsten, unter dinsten dinsten  
 von dinsten dinsten dinsten dinsten dinsten  
 not worden.

Ganz anders wie ex aduerso in replicis  
 der Inhalt des Documenti nur zugestimmt  
 angenommen worden, lautet der Anklage des  
 selben entliche des verriehet von Herrn Bürger  
 Excellence zu vindicironden dinsten

L. J. J. J.

Einflügel. Dieser soll nämlich sein  
 , an einem Flügel genannt Waddel-Ga, der  
 , eine Flügel mit Ähren gefüllt, u. s. w.  
 Nun werden aber die commissarische Protocoll  
 der Untersuchungen so wohl, als eine die be-  
 richteten Aussagen ad art. reprobat. 5. & 8, und  
 ad interrogat. special. 6, ad artic. probat.  
 C. 7. et 8<sup>um</sup>, im salustius Exempel des Dia-  
 sterium ungeschicklich überzugehen: wie a. gegen  
 voriger Anfangs-Punct in Tollson und vom  
 den Lande, woran der ungeschickliche, kritische zu  
 vindicirande Keddose Flügel gar nicht stü-  
 set, ex aduerso ganz willkürlich angenom-  
 men; b.) diese Flügel nach deren Beschreibung  
 ad interrogat. special. 2, ad art. reprobat.  
 3, Linobweges Waddel. dia, sondern secundum  
 deposit. ad art. reprobat. 3. von Lenton,  
 die nicht enthalten, sondern in der That diese  
 Flügel vorhanden und von jenen gemacht hätte,  
 wie sich selbst iuxta effata ad interrogat.  
 special. 1. ad art. probat. 3. 4. et 5<sup>um</sup> Pa-  
 ja - dia sieht; c.) in der ganzen Gegend der  
 gegenwärtigen Anfangs-Puncte keine ordentliche,  
 sondern sundigter und gewandelter Leben, von  
 jenen



Solus in sequenti per rei naturam  
 ne fortissime acceptum inveniatur  
 am inveniatur ubi d. / wirklich eine Fortsetzung mit  
 Namen erfüllt des gegenständlichen Anfangs. Punkt,  
 vermehrt der Zeugnisse secundum depos. ad art.  
 reprobat: 5. unglücklich ad interrogat: spec: 5<sup>ten</sup>  
 ad art: probat: 6. 7. & 8<sup>ten</sup> sondern nur zwei  
 Änderungen ist aufgenommen worden. Inson-  
 derer verbleibt Sommerhausen. Arrawesche  
 Lande sind bereits in gegenständlichem Anfangs-  
 Punkt unmittelbar gegeben, sondern nur von  
 letztem, durch Follysch Land überschritten war.  
 von, besonders der 13<sup>ten</sup> und 14<sup>ten</sup> Zeugnisse ad  
 art: probat: 22, und dinstidiger Zeugnisse ad art:  
 reprobat: 22, et interrogat: special. 1. ad  
 eodem art: immutig. Und oben so wenig fin-  
 det sich der documentmäßige May,  
 der den Punkt von Fow und geset was  
 der Neure n. s. w.

ungeschickten gegenständlichen eigenen Zeugnisse ad inter:  
 rogat: special. 1. ad art: probat: 1. et 2. so wie  
 mit 1) von Fow und Neure, als wenig 2) von  
 dem Mayer, welcher von einem zu dem anderen  
 ganz unbekannt und dieser selbst nur wenig

von

in Acto, hincem soll, und wissen, sondern den  
 May an gegenseitigen Ansehen. Punkt vielmehr  
 in hincem Ansehen ad interrogat: special. 3,  
 ad art: probat: 1. et 2, für einen alten. Dieser  
 May nach der St. Jacobi Kirche gegeben, den die  
 Föllischen Leute von Newala, Sae. Westki, Nicken  
 und Lavi ~~haben~~ womit sich die Ansehen die  
 seitiger Jungen ad art: reprobat: 2, völlig über  
 einstimmen.

Vieles also vorangeht, so kündigt  
 May quaestiones von der St. Jacobi Kirche über  
 die Kückell-Werkstoffe auf; und in den über  
 von Tow, und geht nach die Föll. Newala- und  
 Nicken, den ~~den~~ wie sich die Sae. Westki.  
 folglich ist 1.) der ex adverso ungerade May  
 bei dem ersten Anblicke oben so ~~den~~  
 Irgis, alle 2.) der Mangel der mit Keinen unger:  
 sollen für die, und 3.) der Wadde. Die, an  
 deren letzten Stellen nach die seitiger obigen  
 Ansehen, zwei Punkte oben in fremdem Föll.  
 sehen Land, und die Raja. So, zu wieder dem  
 Form der letzten Seite, ex adverso ~~ist~~ der  
 Wadde. Die, <sup>ex adverso</sup> haben ~~bestimmt~~ werden soll:  
 an. Gegenseitiger ~~der~~ sub N. 3. spricht  
 nun





nun von einer Wildnis Now, in der  
 von oben nicht von dem Dokumentmüßigen  
 Also ist die von Tow Komt und nach Neure ge-  
 lobt, selbigen, daß darin der Anfang. Ein-  
 stadt im W, in der vorigem Kommissar haben  
 so aber nicht im F, ist. folglich verfährt die an-  
 gedachte gegenwärtige Angelegenheit N<sup>o</sup> 5. von  
 ganz verschiedenen Personen und Cingen, von  
 denen einem der vor kommenden Anlagheit sel-  
 ber, ein früherer Zustand nicht das andere zu-  
 gleich geschickter Vorwissen gemacht werden  
 kann. Die Anlage unterschiedlicher Gegenstände  
 von ad interrogat: special. let 2, ad art:  
 reprobat: 1. bewirkt um so weniger Abweisung,  
 wenn sie erwiesen soll, in oben erwähnte Zeit-  
 von nach Tow. und Neure zum nicht erwiesen,  
 von denen erstere das jährige Wohlstand und  
 und letztere das jährige Newalage, so, sondern  
 nur diese Anlage mit ihrer ad art: reprobat:  
 let 3. gegebenem vergleichen, wenn ihre Wissen-  
 schaft antworten: daß der Polle diesen May  
 nicht nach Neure, sondern nach das Newalage  
 dort, nicht über Tow, sondern das Wohlstand  
 dort, also; gleich dann nach gegenwärtige Zeit-

von

von in denen Disputationen besonders häufig, Art. 1.  
und 3. D. art. probat. 1. et 2. ihre Unwissenheit  
von einem Tod und Neube rechtlich zu erkennen  
geben; zu versichern, daß selbst bei ex ad recto  
genügend Dokumentmäßige Lage und Verhältnisse  
sich zeigen nicht eintrifft, indem wir schon die  
sich oben erwiesen, an dem Major quaestiones  
des dem Antrags. Punkte insbesonderheit die von  
merkmalige für Küste mit Rhein gefällt, in  
Anleitung des commissarischen Protokolle zwar  
nicht zu finden gewesen.

Dieses die jüngeren Dokumentmäßig nicht  
Wadde. die, unter Raja. Da sich, seit  
man sich oben ad lit. B, mit folgenden Be-  
merkungen. Gleich gegenwärtigen, Gleich Disputi-  
on gegen ad interrogat. special. 1. et 2. ad  
art. probat. 3. 4. et 5. tum, ad interrogat. spec.  
2 ad art. reprobat. 3, wie sich ad. art. repro-  
bat. 3. tum, selbst, bereits hinsichtlich derge-  
gen, daß gegenwärtige Gründe und Vermutungen  
von selbst erscheinen. Und nicht kann die  
Cexcellence ad a. nach Anzeiger der Citation  
und des Tagesballe des vordienende Gleich  
des



Das ist, freilich Keddosen Kuppelung  
 Sie wollen also wohl dieselben von Kollay  
 dem Geilo, zu wieder der Natur der Keddosa-  
 tion: Eder, und ihrer Kuppelung anderer  
 und anderer Kuppelung und Beschreibung der Kuppel-  
 mentmäßigen Keddosa, als der Kuppelung  
 Kuppelung das geordnete gegenseitigen Kuppelung  
 den und ex adverso zu vindicierenden gegen-  
 Kuppelung an dem Kuppelung quaestione erwarten  
 den, die dieselben Kuppelung selbst als Kuppelung das  
 Kuppelung Kuppelung Kuppelung nicht einmahl im  
 Kuppelung sind: ad b. ist und bleibt gegenseitiger  
 Kuppelung. Kuppelung das zu vindicierenden Keddosa-  
 Kuppelung Kuppelung quaestione, wegen Kuppelung  
 Kuppelung 1/ der in dem Kuppelung Kuppelung sind  
 Kuppelung Kuppelung Kuppelung mit Kuppelung ge-  
 Kuppelung; 2/ an einem Kuppelung Keddosa, von wel-  
 Kuppelung sollen die geringste Kuppelung nach dem com-  
 Kuppelung Kuppelung Kuppelung nicht gut Kuppelung  
 Kuppelung können, Kuppelung nicht Kuppelung;  
 Kuppelung Kuppelung; Kuppelung ad c. Kuppelung Kuppelung  
 Kuppelung Kuppelung, und nicht Kuppelung  
 Kuppelung Kuppelung Kuppelung, Kuppelung Kuppelung

Kuppelung

gegenwärtigen Anfangs-Puncts, nach vorgelagerter Aussage  
 des 13ten und 14ten probatorischen Zeugen ad art.  
 probator 22, wie auch dritteligen Gegenbeweis-  
 zeugen ad art. reprobator 22. et interrogat.  
 1. ad eundem art. in welchem der Falschheit ab-  
 geschworen wurde. Alle die ex adverso in du-  
 plieris angeführte Aussagen dieser probatorial-  
 Zeugen über die Authentizität der documentirten  
 von Falschheit mit Namen gefüllt, werden nun  
 deswegen eine rechtliche Aufmerksamkeit:  
 als 1. diese sich nicht an denen ex rotulo testium  
 probat. unangeführten Stellen getrauen zu  
 bekräftigen; 2. die, oder die Personen selbst  
 ihre Gewährsmänner ohne zu wissen ob dieses  
 Aussagen, oder nur blossen Zeugen gewe-  
 sen, eine dergleichen Falschheit mit Namen ge-  
 fällt bei dem gegenwärtigen Anfangs-Puncte  
 je gesehen; vielmehr können diese ad interrog.  
 spec. 4. et 5. ad art. probat. 6. 7. et 8. zum  
 daß ihnen eine Falschheit mit Namen gefüllt  
 angewiesen worden, je test. probat. 7. ad in-  
 terrogat. special. 4. ad eundem art. probat.  
 nennt die Stelle, wo eine dergleichen Falschheit

seit  




Ich höre, sollen, wie auch Königl. ad in  
 interrogat. special. 5<sup>ten</sup> ad eoderm art.  
 probat. <sup>mit</sup> ~~hät~~ derselbe wie diese sein, daß zur  
 Zeit der Anzeige, weder in diesem Lande noch  
 in dem Meere gewesen; 2/ daß Zungen von den  
 angeführten Stellen aus dem probatorial Zungen-  
 weisen die Zeit, da man die Anzeige durch die  
 alten Leute von der Königl. gesehen sein  
 soll, specific nachgeben nicht im Stande sind,  
 ob sie vor oder nach vorerstem Punkte über den  
 vorerster zu vorderehenden keddosen Küstfluy  
 seien die Anzeige erhalten, woraus also die ge-  
 sätzliche Vermuthung erhellet, daß diese zum  
 größten Theile der beschriebenen Zeit, die  
 Züge halten, unter einander sich sehen subor-  
 nieren können; 3/ gegensätzliche probatorial-Zen-  
 gen juxta effata ad interrogat. gener. 10.  
 über eine Meile zu west bis 3. Meilen von dem  
 angeführten Aufbruchpunkte erhellen, woson,  
 mithin denen probatorial-Zungen, die in der-  
 tigen Gegend sohin jährlich ihre Küstfluyes  
 gemäset, und 2. Punkte vorgelegt von da ab-  
 weichen, wird in denen Aussagen nachzusehen  
 sind.

So lange nun weiter bei gegenseitigem  
 Anfang. Punkt secundum Deposita: ad artic.  
 reprobatur: D. a. / Leinbruchs der Preilige zu den  
Edicenden Widdoff Langfildig; b. / Wid der Aufgabe  
 des 13<sup>ten</sup> und 14<sup>ten</sup> Leinbruchs ad artic.  
 probatur: 22, Lein alle Sommer Kufen. Et.  
reprobatur; Lein; c. / Lein von Fou nuse Neure gr.  
Lein von Moy; d. / Lein fast Lein mit Neure gr.  
Lein nicht wid Lein; in so lange Lein Wid Wid  
Wid alle document alle Lein Lein Lein.  
Edicenden Wid Wid Lein Lein, in  
Lein Wid Lein Lein, und Lein Lein  
Lein Wid Wid, Lein Lein Lein Lein.  
Lein Lein Lein, Lein Lein Lein  
Lein Lein Lein Lein Lein, Lein Lein  
Lein, Lein Lein Lein Lein Lein  
Lein Lein Lein Lein Lein  
Lein Lein Lein Lein Lein  
Lein Lein Lein Lein Lein Lein  
Lein Lein Lein Lein Lein Lein Lein  
Lein Lein Lein Lein Lein Lein Lein Lein



gefüll unterkommen worden, und es ist  
 der alte sehr mißthätige Brief, in demer Sylbe,  
 dessen erwäset.

Oben so Documentirung, wie gegenwärtiger  
 Offiz Anschlag. Jant von dem zu vindiciren.  
 den keddoffen langflege ist, ist nun der 2<sup>te</sup>.  
 Von diesem sind die <sup>alten</sup> beschwerten commissarien diesen  
 Bezeugungsweisung deutlich gegeben: wie 1/ der  
 Documentirung hier gleiches in jeder einge  
 ein schein zu sein anstehen, mittels dieses Ein  
 ganges das zu vindicirenden keddoffen den  
 schein, dem deutlichen schein des schein  
 scheinlichen scheinlichen Briefes zuwenden, im sel  
 de ganz ersetzelt, und dann diese zweite Liste  
 mit dem gefüllt, nicht den einem langflege,  
 sondern auf einer Liste, so die keddoffen  
 keddoffen maameggi auf den Anschlag ad  
 art. reprobat. 26, nennen, laige; 2/ genommen  
 best. reprobat. 2, ad art. reprobat. den som  
 merkungen, <sup>sich</sup> langflege sein, und best. repro  
 bator: 3. et 4. ad eundem art. mit diesen  
 Einsprechungen: nicht nur in die commerke  
 gen. Erwausergen können diesen langflege  
 gemüset, und weissen erst den schein diesen

ein:

ringen zusammen; nicht weniger 3/4 genommen best:  
 reprobat: 1. 2. 3. et 4<sup>te</sup> ad art: reprobat: 10.  
 18. et 19. in diesem 2<sup>ten</sup> gegensätzlichen Punkte, das  
 2<sup>te</sup> documentmäßige Morchzenfen das zu ver-  
 dicenden Piddofen Jünglinge: in dem die wir-  
 der selbst an diesem Orte eine Zügel mit einem  
 gefaltet gesehen, was sich von einer solchen Zü-  
 ge von ihnen selbst und Vorwissen zu etwas  
 gehört hätten; wobei man Zügel selber eben-  
 falls selbst nicht wegnimmt, so hat der erste  
 ungelassen Zügel gegensätzlicher leichtsinniger  
 alten Kindern selbst. schon erinnert worden,  
 auf diejenigen setzen will, unter dem unbedenk-  
 lichen Zügel, was dessen Glück juxta pro-  
 vocat. commiseriale, in dieser Gegend do-  
 cumentmäßig auf wiederum nicht abließend  
 dargestellt, sondern vielmehr günstig von-  
 denen gefest.

Man lautet freylich nicht von Kurküll  
 dem und groß Piddofen Jünglinge, welche  
 an denen ungelassen und so genannten Kur-  
 küllfen, Paia. od. denen Jünglingen; die  
 aber vorwärts die mit den Wokkoffen un-  
 dentgen





vordiensten sollen Ihre iuxta effata  
 ad art: reprobata: 24. & 25. auf ein  
 schon, noch davon gegebenen Zeugnisse ad art: repro-  
 batoria: 28. anstellen; wohl aber die ex ad ver-  
 so ungenügende documentmäßige Nachrichten, die  
 zu verurtheilen sind ex adverso imo Klagen  
 Keddoffen anzustellen.

Sie will oben die Stelle im, daß welche man  
 unwillig den ex adverso bewirkten Eitelkeit,  
 und durch einseitigen Eitelkeit in Abseht auf  
 den zu verurtheilenden Keddoffen anzustellen  
 um so viel weniger auf die Seite einlassen können,  
 als 1.) selbige zugleich den ex adverso ungenü-  
 gen Eitelkeit, gerade gegen den selbst das vollen  
 Herrmeisterlichen Ansehens Briefe anstehen,  
 welche 2.) gegen selbige ungenügende Klein Eitelkeit ver-  
 stehe von der Seite und auf einen Krieg pp. be-  
 stimmt; 3.) dergleichen iuxta protocol. commis-  
 soriale, und secundum dicta test: reprobata:  
 ad interrogat: spec: 2, 3, 4, 5, 6, 7. et 8. ad  
 art: reprobata: 24. aber werden eine Seite auf ein  
 Krieg, sondern iuxta testim: ad art: reprob: 30.  
 et 31. im vordiensten sollen die Seite und große  
 Streitweise im Sommer und Winter, anzustellen.

Son;  
 Ihre

son; y laus idem nisi ibidem 4.) diez ungebliche  
 Erste Einsetzung von dem zu vindicirenden Kidele:  
 schon fünfzigste, sondern vielmehr 5.) von dem Kurr  
 Müller von Paja. Das Ganze fünfzigste, worüber  
 nicht viel in ad verba parte der nicht citirte  
 werden, und gegenwärtig die nicht libellirte Teil,  
 secund. deposit. ad art. reprobat. 25. 36. et 37.  
 die beiliegend; weiter 6.) die ungebliche Heimliche  
 allererst von einigen wenigen Personen iusta  
 effata ad art. reprobat. 34 eiusque interro:  
 special. 2. bis 8. inclusive nicht nur enthalten  
 den, sondern die 7.) die Anweisung derer größtm  
 ten alten Forell. und Tennissen Leute, gerade  
 wieder den Inhalt der Herrschaftsverläufe alten  
 Documentes, und die dem beschriebene netter  
 liche Lage der 3ten Stufe mit Namen gefüllt,  
 von ihnen geschrieben, nicht die der gering  
 ste Glaubwürdigkeit geschickter Konfession nach  
 verdienen kann; zum ersten Teil der gegenwärti  
 ge diese Aussagen, wie dieses schon oben ge  
 sagt worden sind für die eigentliche Zeit ihrer  
 erfüllten Wissenhaft von diesen ungeblichen  
 Heimliche nicht specific nachgeben, vornehm  
 lich, nicht für metus subornationis aller

Vingb



Kunst imbrill; nicht weniger 8/ die Zon-  
 gen ad interrogat. special. 5. ad art.  
 reprobat: 37, vornehmlich in der ungeliebten Züfte  
 ungemordete 4. nicht gelobte Fölschliche je gefehen  
 nach fernen stand nicht geföhret zu haben; wie  
 denn auch 9/ test: reprobat: 1. 2. et 3. ad interrog.  
 spec: 6. 7. et 8. ad art: reprobat: 34. ungelogen  
 nicht einmahl geföhret zu haben: daß auch Befehl  
 des Fürstlichen Raths und dieser Vermenturwien:  
 von Züfte, Feindlicher Fölsch gegeben, unter diesen  
 Rainen im Boden, selbsten Züfte gläubliche Fölscher  
 mit 4. gelobet, und die Züfte wieder mit Rainen  
 geföhret worden wären; wegen nach 10/ kömmt,  
 daß die Zungen ad art: reprobat: 38, eines  
 wenig geringere Züfte von Rainen in und bey der  
 Züfte gestreuet, nur bemercket haben. Das  
 verbleibende 4<sup>ten</sup> reprobativisch Zungen außliche  
 Geständnis ist weit gründlicher, als der ge:  
 wöhnliche: in dem der letztere ihre Aussage, wie  
 verbleibend ungläublich richtig seyen eben dergleichen  
 worden, dem vollen Vermentur nicht so wenig:  
 messen ist, wie das vorkommt sein Zeugnis, als  
 einleucht da der ex adverso ungelobener, Raths,

1773

so muß der commissarische vortragsschri-  
 yung werden eine Zeit, wie ein Weg, um wenig-  
 sten aber der zu vordemende Kieddoffe Lehrplan  
 anzukommen zu weisen, keine fortläufe mit Primen  
 oder 2. rechte gelehrten Lehrkräfte oben und im be-  
 den derselben bestimmet sei.

Was Frhr. Excellenz weiter-  
 um von Lehrn Lehrn, welche die verpflichtungen  
verpflichtungen des Kieddoffe Lehrplans qualif.  
verpflichtungen haben sollen, und wegen der gegenwär-  
tigen Lehrkräfte und Lehrkräfte des Kur-  
keill. Hochscholn Lehrn, so die verpflichtungen Lehrn  
Lehrn von Zeit zur Zeit gegeben haben sollen, er-  
warten wollen, ist obwohl dem illustrierten Lehrn  
erforderlich verpflichtungen Lehrn, und so die-  
fer keine verpflichtungen Lehrn Lehrn.  
 Ob nun die verpflichtungen Lehrn Kurkeill. Hoch-  
scholn Kieddoffen Lehrn Lehrn, nämlich der  
Lehrn und der Lehrn, Lehrn Lehrn Lehrn  
angeblieben Lehrn Lehrn, ist disseil Lehrn Lehrn  
in Lehrn Lehrn Lehrn ad art. repro-  
dat. 36. Lehrn Lehrn. Lehrn Lehrn Lehrn  
Lehrn Lehrn, di ex adverso ganz willkürlich

an =  




angenehmer Lust, als eine Vermeidung  
müßiger werden explicite und implicite  
erweislich angenommen.

Der Herrmeistervaterliche Bescheidungsbrief  
hat den Herrn Legationens Ridderssen Königlich  
durch geschickten mit Namen gefüllt, deutlich ein-  
schuldig alle vorerwähnte Königl. Lusten, die die  
von Königlichem quaestioneis unmittelbar nicht be-  
rühren, sondern selbst nur gegenständig et junger  
Ständnisse von demselben enthalten im Polysen,  
und Sommerhuseysen Lande, in denen selbener  
Königlich bey dem alten Documente, auf nicht  
bestanden soll, et aduerso ungeschehen werden, sind  
eipso documentwidriger Abschiedungen des ritter  
Johann August Excellenz zu vordienenden Ried.  
a dessen Königlichem, und können dieser unmöglich ge-  
genständig Absicht im Lauff der Gewissheit stehen.

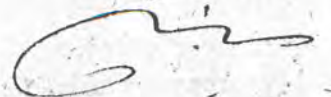
Der vorerwähnte Herrmeistervaterliche Bescheid  
der König, dessen gegenständig Bescheid sub et. 6.  
verordnet, dem sollen Herr, welchen die commis-  
sionirte Leugnungsbemerkung so wohl, als auch die  
Jungen ad art. reprobat. 30. et 31. für einen  
stehen vorkannt haben, der auch mit einem be-  
stimmten Namen und vielen Beispielen für be-

August

gesehen worden, und zu Sommer und Winter Zeit  
 noch merklich befehlen wird, gleich sey; ist nirgends  
 sey denen Orten angetroffen. Und in so lange die-  
 ser Fall, kann so wenig gegenwärtige Anlage auf  
 den gegenwärtigen Fall ihre Anwendung finden,  
 als wenig von einem auf den andern setzen ge-  
 slossen werden. Denn auf dem gewöhnlichen  
 Prozessgebrauch, wird ein Krieg oder feindselig we-  
 ren das alle document bey uns verbleib, kein schen-  
 dener oder solcher Krieg, wie der gegenwärtige ist,  
 gemeint, so sehr man sich nicht bemühen will, die-  
 sen durch, zuwider dem Prozessgebrauch, eine  
 fremde documentliche Gestalt zu geben.  
 So kömmt nicht auf die passage insob Magab,  
 sondern nur vorjetzt darauf an, ob sich ein  
 Krieg, oder schiedener Krieg sey, an. Confessa-  
 ta Test: probat: ad interrogat: special: 2 et 3.  
 Ad art: probat: 43. 44. et 45.

Ein auf diese Nachrichten das nachmal  
 jede gegenwärtiger Edition und Lage, ex ad-  
 vesso des und allem zu vordemenden Beden-  
 ken Ansehung, kann man nun so weniger mit  
 Lohren Eigen Excellencē aufzur Zeit sich

abgeben





gegeben: indem 1/ diese gegenwärtige 4<sup>te</sup>  
 Briefe in demselben eine einleitende Document-  
 wie eine Gestalt und diese fort. Nach der Auftrage  
 left: probat: ad interrogat: special: 1. ad art:  
 probat: 43. 44. et 45, soll diese Briefe quaestionis  
 und einer dieser Sattromaggi liegen, und deshalb  
 ihnen zugewiesen worden sein, deren bey der edva-  
 ment. bey Bestimmung der Briefe im geringsten  
 nicht vorhanden; 2/ ungewißheit nach dem Document-  
 Fällige mit Namen gefüllt sein soll, so ist den  
 nach diese nicht willkürlich und documentwirdrige  
 4<sup>te</sup> Briefe, so wenig als 1761. bey der manufaktur-  
 lisen, als nach der letzten commissarialischen Be-  
 stimmung de anno 1772 mit Namen, in  
 selbe des Kommissarischen Briefes, iusta Depo-  
 sit: left: ad interrogat: special: 7. ad art: prob:  
 43. 44. et 45 ad art: reprobat: 48. et Protocol.  
 Commiss. gefüllt gefunden worden, 3/ der ge-  
 genwärtig eingetragte keddlose Langley und  
 secundum effata left: ad art: reprobat: 36.  
 & 37. 44. 45. Linschwebe für sich, sondern nach  
 deren Zergliederung gegenwärtiger eigenen Zergliederung  
 ad art: probat: 43. 44. et 45. bezeugen die?

Feiliger

feiliger Zungen ad art. reprobata: 46 et 47. für  
 selbst Heil, sandigtes Land, Heil Land, ja, aber  
 der Welt von Luft und Exensfeld, wo der Natur  
 nicht Luft, sondern sein kann, laut der commo-  
 nicativen Bewegung, die sich gefunden, viel  
 mehr bekräftigen wird 4. die reprobatorische Zün-  
 gen 2. 3. et 4. ad art. reprobata: 20, auch dieses  
 mit demselben Luftbewusstsein dieses Sattra-  
 megi Linde wegen Heil, sondern nur selbst-  
 ige Kömm über Kömmismaa. Kömm Luft,  
 sondern 5. gegenfeiliger unfestiger vornehmter  
 welter Zungen, Anzeige von diesen 4ten Luft selbst  
 ungewiss und veränderlich wird; ungewiss dieses  
 Luft nicht verstanden werden, die Luft mit Ökri-  
 nen gefüllt gefesselt zu haben, nach dem die Zeit  
 specific ungewiss, wenn sie für ihre Wissen-  
 schaft erhalten, die Luft zum Befestigen der fi-  
 gurellen von einer Luft, offenständig in Luft  
 und probatio plus quam perfectio, ja Diab-  
 licia exordium wird; und 6. Heiliges Heil  
 über nach Anzeige der Eitelkeit und der Luft-  
 Heil, über Welt und Luft, ex adverso, so wenig  
 sich, als über der Heiligkeit worden, selbst

ist








ist, welche vermög 2<sup>ten</sup> Art: 8<sup>ten</sup> Tit: 1<sup>ten</sup>  
Briefe dieser Art zu verfertigen, auf singulären  
Kleinigkeiten verhandeln.

Den vorgenannten Aufträgen gemäß, welche die  
Hilf von der Einleitung auf die gegenwärtige  
Anmerkung des 2<sup>ten</sup> und 3<sup>ten</sup> Briefe vollkommene  
Eingänge des von Herrn Baron Excellenz  
zu verordnenden Kiedleren, Langflügeln, besorgen,  
und insofern diese Briefe selbst dem oben  
geacht werden sind, finden sich bei der 5<sup>ten</sup> Briefe  
ihre vollkommene Anwendung; indem a/ man  
Ederso durch einen selbstverordneten  
einer Aufsicht, wo bei manchen Gedanken eines  
Briefe mit einem gefüllt, giusta effata ad art:  
reprobat: 53. sich gefunden, und kein Kiedleren  
Langflügel secund. deposition. Ed art: reprobat:  
54. nachher, ein Vermerk mußig sein unter  
den wollen, die dies von Herrn Baron  
nach diesen Briefen über Kiedleren Briefe von die:  
sem Art zu verfertigen; auf. 8/ gegenwärtige  
von ob nicht einmüßig wollen, so wie vorher  
ihre auf eine ungewisse und verweiliger  
sind Feindes, selten Ende, gegenwärtige  
gestalt

gesamt, jedoch ist es nicht zu unterbreiten, dieser kann  
 auch durch unvollständige Zinsen des ex adverso be-  
 stehenden eigentümlichen Kredits der Kaufmanns-  
 alle willkürlich und dokumentarisch völlig sich  
 verhalten; die gegenwärtige alte Convention bestim-  
 met nur den zu vindicierenden Kredits der Kaufmanns-  
 nicht aber die Bedingungen des Kaufmanns mit dem  
 gesamt, folglich wird es nicht, zu wiederholen, dass  
 von demselben, nach demselben, was von ihm in einem  
 Jahre gesagt, und was über den Kredits Teil nicht  
 citiert werden, und dem Gegenstand Excellenz  
 abhellen geben, unbilligerweise ex adverso  
 erweitert; zu geschweigen des d. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.  
 Testis unius Anfangs ad art. reprobatur: 20.  
 und 21. des d. 2. 3. et 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19.  
 eundem art. reprobatur: sämtlich wieder:  
 gesehen wird; indem letztere an dieser Stelle  
 wieder von einem Kredits, noch von einem Kredits  
 klar nach weisen.

So mehr man die dokumentarische An-  
 forderung des nur zu vindicierenden Kredits  
 der Kaufmanns ex adverso zu erweitern, so  
 ist, je weiter unterbreiten man sich von dem

und  




undlichen Gesellsch. des vollen Beschlusses  
 desgleichen. Es wird dieser wohl mit Anlehnung  
 und Verweisung des vollen Beschlusses des  
 ges. quæst. auf von Actoren, feldern, von einer  
 Miera. Wäre n. j. m. Werden dieser die Jüngste  
 derjenigen reprobativem Zeugen nicht weit gleich  
 weniger als gegenwärtiger Beweiszeugen  
 der letztere dokumentarisch durch affirmativen,  
 und ersten dokumentarisch negativen. Maximieren  
 nicht die derjenigen Zeugen mit dem Dokumente,  
 welches in Actoren n. j. m. den Beschlüssen des  
 Gesellsch. quæst. demnach bestimmt, ad art. re.  
 probat. 60. et 61. sich selbst den streitigen Beschlüssen  
 des Gesellsch. quæst. welche nach gegenwärtiger zuwider  
 dem Dokumente beschworen wollen. Nicht zu ge.  
 denken, wie es sich nachweislich zeigt, daß  
 man in einem Beschlusse, wenn kein Beschlusses  
 des Gesellsch. quæst. obigem derjenigen Beweis, nach welcher,  
 einem Beschlusseswörter der Aussage ungewis.  
 son; auf denjenigen Wären der Stellen  
 als unzulässige Beweis des nach sich selbst nicht  
 schon kurkul. Hofhofen desgleichen, so wohl  
 nach der communis civilis Beweisführung

als





merkmalig verflüßet, sondern diese im  
 Aichlande zufolge commissarialischer be-  
 rathungsinigung sich gefunden. Am allerwenigsten aber  
 ist die Erste documentmäßig mit Aichlandes, halt geset-  
 zen. Und eben, documentmäßig sind gegenwärtige  
 zwei merckliche Stellen, deren das document ge-  
 nant erwähnt, noch nicht als Einigungen das zu  
 voneinander keddigsten langjährige ange-  
 setztes, sondern da es denselben dem langjährig  
 sondern iuxta protocol. commissar. lauter  
 durch Aichland angesetzt. Hier man kann sich  
 für das drittliche reservation einer weiteren  
 Anführung wiederholen haben will.

Dießes Theil, wie schon vorkommt, ist nur in  
 Anlehnung der Edition nach der gegenwärtigen  
 Taglibelle, wegen der es ad vorse besungteten  
 eigentümlich an einem keddigsten langjährige, nicht  
 aber wegen eines drittlichen vel quasi anderen  
 Gewussthams und Landwegen, am allerwenigsten  
 aber wegen der selbigen Gewusstheit in dem  
 Newküll-Werkzeugen derßelben Lufft, von denen  
 gegenwärtige Cövellece abgelaufen und vertheil-  
 get worden. Mitsein läßt man sich drittliche im  
 mindesten

*[Handwritten signature]*

mindesten darauf noch zur Zeit nicht ein, De super  
prostando.

Art III <sup>dem</sup> Kammerluf und um so we-  
niger kann gegenseitiger Herrscherlicher An-  
spruch Brief sub N. 2, auf gegenseitiger Schutz  
und Unterstützung der darin nur bestimmten  
und bestimmten Reichthum beschreiben, mit dem  
respektigen Erraction Briefe des Königs Gustavi  
Adolphi etc. 6. Junij 1627. sub lit. A. best-  
hen, als das im letztern dem Gerat Schütze, sei-  
ne Hofverhaltung selber namentlich geschand-  
te Herrsch. Wohlthätigkeit, vermög der com-  
miserabilen Schwachen Gemüthung alle seine  
Schutze, seine Föhrung, und grosten Heil, seine  
Föhrer, die unerschütterte Festigkeit, auch  
Schutz, Schutzstellung verwahren, würde, ja ganz  
unmöglich müste ein dergl. zu sein. Soll nun  
als das letztere Document nicht das jüngere,  
sondern dieses jünger sein, so gloget zu wohl  
gantz natürlich, daß der respektige angezogene  
Königliche Brief sub lit. A, solch dessen nicht  
eine Anordnung bleiben soll, den Herrscherlichen

sub





sub N<sup>o</sup> 2, in so fern der Zweck nur da-  
 rin besteht und zu vindicirende Reichthum Königlich  
 seinem Namen zufallen und der Königlich Verbrü-  
 chung selbst geschickte zu werden, und obige unentbehr-  
 liche Vertheilung, nicht, es aduerso ist erwartend  
 werden, allerdings geloben haben müssen.

Demnach wollen der weiß Herr Ewigens  
 Excellencie anzeigen, daß der Königlich Kur-  
 kull. Wokkassen Vertheilung oben benannte Parti-  
 nentz, ein fünfziges Privat Eigentum zu  
 geworden sind, & Meinigkeit ist dieser Beweis  
 werden in dem alten Reichsminister lesen und die  
 Königlich Königlich Briefe, anzubringen. In so  
 fern die Könige von Österreich diese Partig-  
 gien nicht von denen Reichsminister erworben, son-  
 dern durch andere Mittel erhalten sind erworben  
 haben, in so fern sind rechtlich allerdings als  
 successores singulares anzuzählen, die die ver-  
 bor in iura nur obligationes ihrer Verwandten  
 haben, nicht nur an der letzteren factis  
 nicht gebunden werden können, folglich, nicht  
 der Königlich Reichsminister, sind vollkommenen  
 Anwendung.

Der Königlich Königlich sub B. ergraben

Sich

In demnach: daß der Herrmeisterrath alter  
 Inspectionen, Herr, den Herrn Landrath Gottward  
 Johann Budberg, in Abicht abgesetzt, streitigen  
 Kiederschen Langflages, als 1685. Jahr verstorben  
 seyten, sondern nur daß derselbe um diese Zeit  
 im Kirchhellen Schulde ob eine Forderung frei-  
 seit sich zu erwerbten Jahr verstorben seyn laß.  
 Von gegenseitige Verwundung wird schwinden,  
 wenn dieses Theil Herrn Eigens Excellencie von  
 Aufsicht, wie es wegen seiner demselbigen Kirchhellen  
 schon freigegeben und abgesetzt, demnach mit  
 unrichtigen Büchern, sondern mit geschickten und  
 deutlich verstanden verstanden verstorben seyn, folg-  
 lich so Herrn von Kirchhellen wie jeder anderer  
 Herr von dem Liniem, zu bleiben sich schrei-  
 beth.

Die besondere Bestätigung dieses alten  
 Documentes in Abicht muß den ex adrecto zu  
 vorderehenden Kiederschen Langflages, ist um  
 so notwendiger, als der folgende Landrath  
 seiner unumgekehrten Macht suchen, die Land-  
 Linsen seiner Verwaltung in der Commission  
 wohl zu genehmigen als zu haben bezeugt ist;

ab  
 C.






ob nun ex parte ad versa nicht hat ex:  
 wisen werden können, ob, und wann der  
 Königlich quæst: von dem Otto Tewe und seinen  
 Erben, oder andern Feindlichen Königlichem benützet  
 worden; am wenigsten aber von der Föhrungsfrei-  
 heit, als einem Theil des Herrmeisterlichen Briefes  
 sub N<sup>o</sup> 2, bei dem Herrn Landrath Budberg ab  
 1685. erhalten, nicht den vorigen alten Eschwinger  
 Brief und den jetzigen Reichlichen Keddorffs Kon-  
 sultat unter geschlossen worden may.

Oben weil die Mandatirten des Keddorffs  
 nicht ex ad verso zu vindicirenden Königlichem, weil:  
 ja der Herrmeisterliche Brief beschreibet, und wo-  
 mit ja dergleichen umschloßet hat, schon zur Zeit  
 dessen gedruckten Mandats dat. 28. Martii  
 1682. und dat. 5. Martii 1685. im selben Docu-  
 mentmäßig nicht zu finden gewesen, mithin so  
 wenig bezweifelt als anzusetzen, sein personlich An-  
 wendung haben können, und desto schon tempore  
 transactionum dieser Keddorffs Königlichem in  
 der größten Unwissenheit und Dunkelheit ge-  
 wesen; so hat der Herr Landrath von Bud-  
 berg sich veranlaßet gesehen, in seinem sub

lit. B. selbst abgeschlossenen Königl. Briefe bereits  
 im 1685. diesen Kieddersen Königl. Briefe zusammenge-  
 nommen worden, dass der Herrm. Briefe Brief  
 zwar deutlich erwiesen ist, nicht aber im fol-  
 der ungetreuen gewesen sind, wenigstens nicht,  
 ungetreuen, und lassen zu lassen, wobei aber  
 zur Verbesserung aller Königl. Briefe  
 zwischen denen Gülden Fein und Kieddersen,  
 ein von allemest waren das in der letzten Un-  
 wissenheit derzeit schon vorgegeben gewesen  
 Kieddersen Königl. Briefe quaestiones dem  
 nachzufolgen: das nämlich der Herrm. Briefe  
 Brief, zufolge dem von ihm vorgegebenem  
 Königl. Brief lit. B. also, wie er sich dem  
 ungetreuen, und nicht anders Königl. Briefe zu  
 lassen sei, und lassen seinem Königl. Brief  
 der soll das Entwurf des Gülden Fein, voll-  
 kommen ist und Unterwelt zu erhalten.  
 Involvement des Briefe bestimmte Anweisung  
 und Vorgehens des Kieddersen Königl. Briefe,  
 wie auch die Vorgehens des Königl. Briefe auf  
 die dem beschriebenen Vorgehens, nicht eine vol-

Lige  





Ihre Guthehennung aller Gerichte, Summe an  
 dem jetzt zu verordnenden Riddoggen etc.  
 dieser dinstlich. Wenn über documentmäßige Ab-  
 zählung der Häuser dieser Grundstücke sich vor-  
 zulegen wollen, die im Jahre neuvendertzig sechzig  
 statt vorgefunden werden können, wird sich gewiß  
 nicht denken.

Art IV<sup>tem</sup>, In diesem Abschnitte verfährt  
 ein unrichtiger et aduerso ungenommener Grund-  
 satz zu dinstlicher größter Verwunderung mit  
 dem andern ab; ad a. spricht die von Herrn Ca-  
 cellence ungenommene Kastenstelle ohne Unter-  
 schied alle instrumenta privata nicht frey  
 von der Verzinsung, sondern verfährt dinstlich  
 daß alle Urkunden, welche keine Erblichkeits,  
 Erblichkeits, auch Grund- und Erblichkeits-Verträge  
 sind, gegen einen 36-jährigen ungenommenen  
 eines Grundstücks ungenünftig und unrichtig  
 sein sollen. Nun kann über, in solcher Zeit  
 folgenden dinstlichen Decretum sub lit.  
 R. dinstlich ungenommenen verfahrenen  
 Verfalls dat. 20. Martii 1770. gegenwärtigen  
 Herrschaftsverfall dinstlich sub N<sup>o</sup> 2, von Hof-  
 rathselben

desolaten Landbesitzung und adjudicator, für  
 ein Grantz- und Erbschafts- Brief in Ablicht  
 des unumgesetzten et adverso zu vindicirenden  
 Kiddosson Anstalt, weil zur Zeit nicht an-  
 gegeben worden. Ein Theil und Eintheil ist  
 deshalb seinem Insultu nach, nicht nicht. folgt.  
 Ein geschicktes dieses Document, nach Mord, Siga-  
 da nicht so deutlichen Anstalt hat hinab weg  
 zu dem ungesetzlichen, sondern vollen  
 zu dem instrumenten, welche nach Vorlauf  
 sind 36. jährigen Zeitraum ihrer Briefe,  
 und der Grund sind Anstalt, gegen den  
 jenen, der ein Brief zu vindicirenden  
 Grund, nicht, die in obgedachten Zeitraum für  
 dass nicht bestanden hat, vorliegen.

Wenn gegen alle Landbesitzer der  
 Landen, die in dem Landen für und der  
 für nicht fünfzig Jahren, ein vieljähriger  
 und ungesetzlicher Besitz, die jetzigen für  
 gutgemeint und besitzen deren Briefe und  
 Güter im Lande, nicht, folgen würde, wie  
 ungewiss und zweifelhaft würde es mit der  
 ungewissenheit der Gerechtigkeit deren mei-  
 ste

von  




von Güttern, zuwiewen dem ersten die  
 mittel des 2ten Titels 4ten Buchs zur equität  
 verhalten. <sup>2</sup> <sup>3</sup> <sup>4</sup> <sup>5</sup> <sup>6</sup> <sup>7</sup> <sup>8</sup> <sup>9</sup> <sup>10</sup> <sup>11</sup> <sup>12</sup> <sup>13</sup> <sup>14</sup> <sup>15</sup> <sup>16</sup> <sup>17</sup> <sup>18</sup> <sup>19</sup> <sup>20</sup> <sup>21</sup> <sup>22</sup> <sup>23</sup> <sup>24</sup> <sup>25</sup> <sup>26</sup> <sup>27</sup> <sup>28</sup> <sup>29</sup> <sup>30</sup> <sup>31</sup> <sup>32</sup> <sup>33</sup> <sup>34</sup> <sup>35</sup> <sup>36</sup> <sup>37</sup> <sup>38</sup> <sup>39</sup> <sup>40</sup> <sup>41</sup> <sup>42</sup> <sup>43</sup> <sup>44</sup> <sup>45</sup> <sup>46</sup> <sup>47</sup> <sup>48</sup> <sup>49</sup> <sup>50</sup> <sup>51</sup> <sup>52</sup> <sup>53</sup> <sup>54</sup> <sup>55</sup> <sup>56</sup> <sup>57</sup> <sup>58</sup> <sup>59</sup> <sup>60</sup> <sup>61</sup> <sup>62</sup> <sup>63</sup> <sup>64</sup> <sup>65</sup> <sup>66</sup> <sup>67</sup> <sup>68</sup> <sup>69</sup> <sup>70</sup> <sup>71</sup> <sup>72</sup> <sup>73</sup> <sup>74</sup> <sup>75</sup> <sup>76</sup> <sup>77</sup> <sup>78</sup> <sup>79</sup> <sup>80</sup> <sup>81</sup> <sup>82</sup> <sup>83</sup> <sup>84</sup> <sup>85</sup> <sup>86</sup> <sup>87</sup> <sup>88</sup> <sup>89</sup> <sup>90</sup> <sup>91</sup> <sup>92</sup> <sup>93</sup> <sup>94</sup> <sup>95</sup> <sup>96</sup> <sup>97</sup> <sup>98</sup> <sup>99</sup> <sup>100</sup> <sup>101</sup> <sup>102</sup> <sup>103</sup> <sup>104</sup> <sup>105</sup> <sup>106</sup> <sup>107</sup> <sup>108</sup> <sup>109</sup> <sup>110</sup> <sup>111</sup> <sup>112</sup> <sup>113</sup> <sup>114</sup> <sup>115</sup> <sup>116</sup> <sup>117</sup> <sup>118</sup> <sup>119</sup> <sup>120</sup> <sup>121</sup> <sup>122</sup> <sup>123</sup> <sup>124</sup> <sup>125</sup> <sup>126</sup> <sup>127</sup> <sup>128</sup> <sup>129</sup> <sup>130</sup> <sup>131</sup> <sup>132</sup> <sup>133</sup> <sup>134</sup> <sup>135</sup> <sup>136</sup> <sup>137</sup> <sup>138</sup> <sup>139</sup> <sup>140</sup> <sup>141</sup> <sup>142</sup> <sup>143</sup> <sup>144</sup> <sup>145</sup> <sup>146</sup> <sup>147</sup> <sup>148</sup> <sup>149</sup> <sup>150</sup> <sup>151</sup> <sup>152</sup> <sup>153</sup> <sup>154</sup> <sup>155</sup> <sup>156</sup> <sup>157</sup> <sup>158</sup> <sup>159</sup> <sup>160</sup> <sup>161</sup> <sup>162</sup> <sup>163</sup> <sup>164</sup> <sup>165</sup> <sup>166</sup> <sup>167</sup> <sup>168</sup> <sup>169</sup> <sup>170</sup> <sup>171</sup> <sup>172</sup> <sup>173</sup> <sup>174</sup> <sup>175</sup> <sup>176</sup> <sup>177</sup> <sup>178</sup> <sup>179</sup> <sup>180</sup> <sup>181</sup> <sup>182</sup> <sup>183</sup> <sup>184</sup> <sup>185</sup> <sup>186</sup> <sup>187</sup> <sup>188</sup> <sup>189</sup> <sup>190</sup> <sup>191</sup> <sup>192</sup> <sup>193</sup> <sup>194</sup> <sup>195</sup> <sup>196</sup> <sup>197</sup> <sup>198</sup> <sup>199</sup> <sup>200</sup> <sup>201</sup> <sup>202</sup> <sup>203</sup> <sup>204</sup> <sup>205</sup> <sup>206</sup> <sup>207</sup> <sup>208</sup> <sup>209</sup> <sup>210</sup> <sup>211</sup> <sup>212</sup> <sup>213</sup> <sup>214</sup> <sup>215</sup> <sup>216</sup> <sup>217</sup> <sup>218</sup> <sup>219</sup> <sup>220</sup> <sup>221</sup> <sup>222</sup> <sup>223</sup> <sup>224</sup> <sup>225</sup> <sup>226</sup> <sup>227</sup> <sup>228</sup> <sup>229</sup> <sup>230</sup> <sup>231</sup> <sup>232</sup> <sup>233</sup> <sup>234</sup> <sup>235</sup> <sup>236</sup> <sup>237</sup> <sup>238</sup> <sup>239</sup> <sup>240</sup> <sup>241</sup> <sup>242</sup> <sup>243</sup> <sup>244</sup> <sup>245</sup> <sup>246</sup> <sup>247</sup> <sup>248</sup> <sup>249</sup> <sup>250</sup> <sup>251</sup> <sup>252</sup> <sup>253</sup> <sup>254</sup> <sup>255</sup> <sup>256</sup> <sup>257</sup> <sup>258</sup> <sup>259</sup> <sup>260</sup> <sup>261</sup> <sup>262</sup> <sup>263</sup> <sup>264</sup> <sup>265</sup> <sup>266</sup> <sup>267</sup> <sup>268</sup> <sup>269</sup> <sup>270</sup> <sup>271</sup> <sup>272</sup> <sup>273</sup> <sup>274</sup> <sup>275</sup> <sup>276</sup> <sup>277</sup> <sup>278</sup> <sup>279</sup> <sup>280</sup> <sup>281</sup> <sup>282</sup> <sup>283</sup> <sup>284</sup> <sup>285</sup> <sup>286</sup> <sup>287</sup> <sup>288</sup> <sup>289</sup> <sup>290</sup> <sup>291</sup> <sup>292</sup> <sup>293</sup> <sup>294</sup> <sup>295</sup> <sup>296</sup> <sup>297</sup> <sup>298</sup> <sup>299</sup> <sup>300</sup> <sup>301</sup> <sup>302</sup> <sup>303</sup> <sup>304</sup> <sup>305</sup> <sup>306</sup> <sup>307</sup> <sup>308</sup> <sup>309</sup> <sup>310</sup> <sup>311</sup> <sup>312</sup> <sup>313</sup> <sup>314</sup> <sup>315</sup> <sup>316</sup> <sup>317</sup> <sup>318</sup> <sup>319</sup> <sup>320</sup> <sup>321</sup> <sup>322</sup> <sup>323</sup> <sup>324</sup> <sup>325</sup> <sup>326</sup> <sup>327</sup> <sup>328</sup> <sup>329</sup> <sup>330</sup> <sup>331</sup> <sup>332</sup> <sup>333</sup> <sup>334</sup> <sup>335</sup> <sup>336</sup> <sup>337</sup> <sup>338</sup> <sup>339</sup> <sup>340</sup> <sup>341</sup> <sup>342</sup> <sup>343</sup> <sup>344</sup> <sup>345</sup> <sup>346</sup> <sup>347</sup> <sup>348</sup> <sup>349</sup> <sup>350</sup> <sup>351</sup> <sup>352</sup> <sup>353</sup> <sup>354</sup> <sup>355</sup> <sup>356</sup> <sup>357</sup> <sup>358</sup> <sup>359</sup> <sup>360</sup> <sup>361</sup> <sup>362</sup> <sup>363</sup> <sup>364</sup> <sup>365</sup> <sup>366</sup> <sup>367</sup> <sup>368</sup> <sup>369</sup> <sup>370</sup> <sup>371</sup> <sup>372</sup> <sup>373</sup> <sup>374</sup> <sup>375</sup> <sup>376</sup> <sup>377</sup> <sup>378</sup> <sup>379</sup> <sup>380</sup> <sup>381</sup> <sup>382</sup> <sup>383</sup> <sup>384</sup> <sup>385</sup> <sup>386</sup> <sup>387</sup> <sup>388</sup> <sup>389</sup> <sup>390</sup> <sup>391</sup> <sup>392</sup> <sup>393</sup> <sup>394</sup> <sup>395</sup> <sup>396</sup> <sup>397</sup> <sup>398</sup> <sup>399</sup> <sup>400</sup> <sup>401</sup> <sup>402</sup> <sup>403</sup> <sup>404</sup> <sup>405</sup> <sup>406</sup> <sup>407</sup> <sup>408</sup> <sup>409</sup> <sup>410</sup> <sup>411</sup> <sup>412</sup> <sup>413</sup> <sup>414</sup> <sup>415</sup> <sup>416</sup> <sup>417</sup> <sup>418</sup> <sup>419</sup> <sup>420</sup> <sup>421</sup> <sup>422</sup> <sup>423</sup> <sup>424</sup> <sup>425</sup> <sup>426</sup> <sup>427</sup> <sup>428</sup> <sup>429</sup> <sup>430</sup> <sup>431</sup> <sup>432</sup> <sup>433</sup> <sup>434</sup> <sup>435</sup> <sup>436</sup> <sup>437</sup> <sup>438</sup> <sup>439</sup> <sup>440</sup> <sup>441</sup> <sup>442</sup> <sup>443</sup> <sup>444</sup> <sup>445</sup> <sup>446</sup> <sup>447</sup> <sup>448</sup> <sup>449</sup> <sup>450</sup> <sup>451</sup> <sup>452</sup> <sup>453</sup> <sup>454</sup> <sup>455</sup> <sup>456</sup> <sup>457</sup> <sup>458</sup> <sup>459</sup> <sup>460</sup> <sup>461</sup> <sup>462</sup> <sup>463</sup> <sup>464</sup> <sup>465</sup> <sup>466</sup> <sup>467</sup> <sup>468</sup> <sup>469</sup> <sup>470</sup> <sup>471</sup> <sup>472</sup> <sup>473</sup> <sup>474</sup> <sup>475</sup> <sup>476</sup> <sup>477</sup> <sup>478</sup> <sup>479</sup> <sup>480</sup> <sup>481</sup> <sup>482</sup> <sup>483</sup> <sup>484</sup> <sup>485</sup> <sup>486</sup> <sup>487</sup> <sup>488</sup> <sup>489</sup> <sup>490</sup> <sup>491</sup> <sup>492</sup> <sup>493</sup> <sup>494</sup> <sup>495</sup> <sup>496</sup> <sup>497</sup> <sup>498</sup> <sup>499</sup> <sup>500</sup> <sup>501</sup> <sup>502</sup> <sup>503</sup> <sup>504</sup> <sup>505</sup> <sup>506</sup> <sup>507</sup> <sup>508</sup> <sup>509</sup> <sup>510</sup> <sup>511</sup> <sup>512</sup> <sup>513</sup> <sup>514</sup> <sup>515</sup> <sup>516</sup> <sup>517</sup> <sup>518</sup> <sup>519</sup> <sup>520</sup> <sup>521</sup> <sup>522</sup> <sup>523</sup> <sup>524</sup> <sup>525</sup> <sup>526</sup> <sup>527</sup> <sup>528</sup> <sup>529</sup> <sup>530</sup> <sup>531</sup> <sup>532</sup> <sup>533</sup> <sup>534</sup> <sup>535</sup> <sup>536</sup> <sup>537</sup> <sup>538</sup> <sup>539</sup> <sup>540</sup> <sup>541</sup> <sup>542</sup> <sup>543</sup> <sup>544</sup> <sup>545</sup> <sup>546</sup> <sup>547</sup> <sup>548</sup> <sup>549</sup> <sup>550</sup> <sup>551</sup> <sup>552</sup> <sup>553</sup> <sup>554</sup> <sup>555</sup> <sup>556</sup> <sup>557</sup> <sup>558</sup> <sup>559</sup> <sup>560</sup> <sup>561</sup> <sup>562</sup> <sup>563</sup> <sup>564</sup> <sup>565</sup> <sup>566</sup> <sup>567</sup> <sup>568</sup> <sup>569</sup> <sup>570</sup> <sup>571</sup> <sup>572</sup> <sup>573</sup> <sup>574</sup> <sup>575</sup> <sup>576</sup> <sup>577</sup> <sup>578</sup> <sup>579</sup> <sup>580</sup> <sup>581</sup> <sup>582</sup> <sup>583</sup> <sup>584</sup> <sup>585</sup> <sup>586</sup> <sup>587</sup> <sup>588</sup> <sup>589</sup> <sup>590</sup> <sup>591</sup> <sup>592</sup> <sup>593</sup> <sup>594</sup> <sup>595</sup> <sup>596</sup> <sup>597</sup> <sup>598</sup> <sup>599</sup> <sup>600</sup> <sup>601</sup> <sup>602</sup> <sup>603</sup> <sup>604</sup> <sup>605</sup> <sup>606</sup> <sup>607</sup> <sup>608</sup> <sup>609</sup> <sup>610</sup> <sup>611</sup> <sup>612</sup> <sup>613</sup> <sup>614</sup> <sup>615</sup> <sup>616</sup> <sup>617</sup> <sup>618</sup> <sup>619</sup> <sup>620</sup> <sup>621</sup> <sup>622</sup> <sup>623</sup> <sup>624</sup> <sup>625</sup> <sup>626</sup> <sup>627</sup> <sup>628</sup> <sup>629</sup> <sup>630</sup> <sup>631</sup> <sup>632</sup> <sup>633</sup> <sup>634</sup> <sup>635</sup> <sup>636</sup> <sup>637</sup> <sup>638</sup> <sup>639</sup> <sup>640</sup> <sup>641</sup> <sup>642</sup> <sup>643</sup> <sup>644</sup> <sup>645</sup> <sup>646</sup> <sup>647</sup> <sup>648</sup> <sup>649</sup> <sup>650</sup> <sup>651</sup> <sup>652</sup> <sup>653</sup> <sup>654</sup> <sup>655</sup> <sup>656</sup> <sup>657</sup> <sup>658</sup> <sup>659</sup> <sup>660</sup> <sup>661</sup> <sup>662</sup> <sup>663</sup> <sup>664</sup> <sup>665</sup> <sup>666</sup> <sup>667</sup> <sup>668</sup> <sup>669</sup> <sup>670</sup> <sup>671</sup> <sup>672</sup> <sup>673</sup> <sup>674</sup> <sup>675</sup> <sup>676</sup> <sup>677</sup> <sup>678</sup> <sup>679</sup> <sup>680</sup> <sup>681</sup> <sup>682</sup> <sup>683</sup> <sup>684</sup> <sup>685</sup> <sup>686</sup> <sup>687</sup> <sup>688</sup> <sup>689</sup> <sup>690</sup> <sup>691</sup> <sup>692</sup> <sup>693</sup> <sup>694</sup> <sup>695</sup> <sup>696</sup> <sup>697</sup> <sup>698</sup> <sup>699</sup> <sup>700</sup> <sup>701</sup> <sup>702</sup> <sup>703</sup> <sup>704</sup> <sup>705</sup> <sup>706</sup> <sup>707</sup> <sup>708</sup> <sup>709</sup> <sup>710</sup> <sup>711</sup> <sup>712</sup> <sup>713</sup> <sup>714</sup> <sup>715</sup> <sup>716</sup> <sup>717</sup> <sup>718</sup> <sup>719</sup> <sup>720</sup> <sup>721</sup> <sup>722</sup> <sup>723</sup> <sup>724</sup> <sup>725</sup> <sup>726</sup> <sup>727</sup> <sup>728</sup> <sup>729</sup> <sup>730</sup> <sup>731</sup> <sup>732</sup> <sup>733</sup> <sup>734</sup> <sup>735</sup> <sup>736</sup> <sup>737</sup> <sup>738</sup> <sup>739</sup> <sup>740</sup> <sup>741</sup> <sup>742</sup> <sup>743</sup> <sup>744</sup> <sup>745</sup> <sup>746</sup> <sup>747</sup> <sup>748</sup> <sup>749</sup> <sup>750</sup> <sup>751</sup> <sup>752</sup> <sup>753</sup> <sup>754</sup> <sup>755</sup> <sup>756</sup> <sup>757</sup> <sup>758</sup> <sup>759</sup> <sup>760</sup> <sup>761</sup> <sup>762</sup> <sup>763</sup> <sup>764</sup> <sup>765</sup> <sup>766</sup> <sup>767</sup> <sup>768</sup> <sup>769</sup> <sup>770</sup> <sup>771</sup> <sup>772</sup> <sup>773</sup> <sup>774</sup> <sup>775</sup> <sup>776</sup> <sup>777</sup> <sup>778</sup> <sup>779</sup> <sup>780</sup> <sup>781</sup> <sup>782</sup> <sup>783</sup> <sup>784</sup> <sup>785</sup> <sup>786</sup> <sup>787</sup> <sup>788</sup> <sup>789</sup> <sup>790</sup> <sup>791</sup> <sup>792</sup> <sup>793</sup> <sup>794</sup> <sup>795</sup> <sup>796</sup> <sup>797</sup> <sup>798</sup> <sup>799</sup> <sup>800</sup> <sup>801</sup> <sup>802</sup> <sup>803</sup> <sup>804</sup> <sup>805</sup> <sup>806</sup> <sup>807</sup> <sup>808</sup> <sup>809</sup> <sup>810</sup> <sup>811</sup> <sup>812</sup> <sup>813</sup> <sup>814</sup> <sup>815</sup> <sup>816</sup> <sup>817</sup> <sup>818</sup> <sup>819</sup> <sup>820</sup> <sup>821</sup> <sup>822</sup> <sup>823</sup> <sup>824</sup> <sup>825</sup> <sup>826</sup> <sup>827</sup> <sup>828</sup> <sup>829</sup> <sup>830</sup> <sup>831</sup> <sup>832</sup> <sup>833</sup> <sup>834</sup> <sup>835</sup> <sup>836</sup> <sup>837</sup> <sup>838</sup> <sup>839</sup> <sup>840</sup> <sup>841</sup> <sup>842</sup> <sup>843</sup> <sup>844</sup> <sup>845</sup> <sup>846</sup> <sup>847</sup> <sup>848</sup> <sup>849</sup> <sup>850</sup> <sup>851</sup> <sup>852</sup> <sup>853</sup> <sup>854</sup> <sup>855</sup> <sup>856</sup> <sup>857</sup> <sup>858</sup> <sup>859</sup> <sup>860</sup> <sup>861</sup> <sup>862</sup> <sup>863</sup> <sup>864</sup> <sup>865</sup> <sup>866</sup> <sup>867</sup> <sup>868</sup> <sup>869</sup> <sup>870</sup> <sup>871</sup> <sup>872</sup> <sup>873</sup> <sup>874</sup> <sup>875</sup> <sup>876</sup> <sup>877</sup> <sup>878</sup> <sup>879</sup> <sup>880</sup> <sup>881</sup> <sup>882</sup> <sup>883</sup> <sup>884</sup> <sup>885</sup> <sup>886</sup> <sup>887</sup> <sup>888</sup> <sup>889</sup> <sup>890</sup> <sup>891</sup> <sup>892</sup> <sup>893</sup> <sup>894</sup> <sup>895</sup> <sup>896</sup> <sup>897</sup> <sup>898</sup> <sup>899</sup> <sup>900</sup> <sup>901</sup> <sup>902</sup> <sup>903</sup> <sup>904</sup> <sup>905</sup> <sup>906</sup> <sup>907</sup> <sup>908</sup> <sup>909</sup> <sup>910</sup> <sup>911</sup> <sup>912</sup> <sup>913</sup> <sup>914</sup> <sup>915</sup> <sup>916</sup> <sup>917</sup> <sup>918</sup> <sup>919</sup> <sup>920</sup> <sup>921</sup> <sup>922</sup> <sup>923</sup> <sup>924</sup> <sup>925</sup> <sup>926</sup> <sup>927</sup> <sup>928</sup> <sup>929</sup> <sup>930</sup> <sup>931</sup> <sup>932</sup> <sup>933</sup> <sup>934</sup> <sup>935</sup> <sup>936</sup> <sup>937</sup> <sup>938</sup> <sup>939</sup> <sup>940</sup> <sup>941</sup> <sup>942</sup> <sup>943</sup> <sup>944</sup> <sup>945</sup> <sup>946</sup> <sup>947</sup> <sup>948</sup> <sup>949</sup> <sup>950</sup> <sup>951</sup> <sup>952</sup> <sup>953</sup> <sup>954</sup> <sup>955</sup> <sup>956</sup> <sup>957</sup> <sup>958</sup> <sup>959</sup> <sup>960</sup> <sup>961</sup> <sup>962</sup> <sup>963</sup> <sup>964</sup> <sup>965</sup> <sup>966</sup> <sup>967</sup> <sup>968</sup> <sup>969</sup> <sup>970</sup> <sup>971</sup> <sup>972</sup> <sup>973</sup> <sup>974</sup> <sup>975</sup> <sup>976</sup> <sup>977</sup> <sup>978</sup> <sup>979</sup> <sup>980</sup> <sup>981</sup> <sup>982</sup> <sup>983</sup> <sup>984</sup> <sup>985</sup> <sup>986</sup> <sup>987</sup> <sup>988</sup> <sup>989</sup> <sup>990</sup> <sup>991</sup> <sup>992</sup> <sup>993</sup> <sup>994</sup> <sup>995</sup> <sup>996</sup> <sup>997</sup> <sup>998</sup> <sup>999</sup> <sup>1000</sup>

*[Handwritten signature]*

erwiesenermaßen zu weit von der Herrschaft  
 über die weltlichen Fürstlichen Diözesen ab, und  
 von dieser Herrschaft kann derselbe derselbe  
 für seinen Grenz- und Abgrenzung-Brief genom-  
 men werden, in welchem, die gegenwärtige Anlage  
 sub No. 7, von von solchen Grenzbriefen verbot,  
 die für sich von dem Kaiser unerschließlich erkläf-  
 ret sind, nicht weder von solchen der Weltmacht ab-  
 für nun erschließlich werden sollen; zu geschehen  
 strecken der weltlichen weltlich nicht die actionem  
 finium regundorum, sondern mere vindi-  
 catoriam in Abticht nach den Keddofen Lan-  
 desley, de accepsi sub lit. h, zu vertheilen  
 haben; Ad d.) in denen Reglementen de anno  
 1682, et 1685. ist nun gegenwärtigem selbstbrüg-  
 ren verboten nur von der Fällungsfreiheit,  
 im mindesten aber nicht von der Bestimmung  
 das nicht zu vindicirenden Keddofen Lan-  
 desley, die Welt gewesen. Wie sich sehr weit  
 diese Zeit eine Wissenschaft und Beweist sein,  
 davon zu fallen können, daß der Landes-  
 quæst. nun Finn geschehe? und wie kann es

Ad



Ad regis Britanniarum Regni summum et  
 maxime de bonae fidei respectu ad  
 e. p. hunc postestis immemorialis loci jus-  
 ti tituli et honorabilis Regni nunc, so man von  
 zur Gnade in Absicht des ad regis zu vindi-  
 cierenden Rechte des Königs, dass es sich  
 Louis Bourbon des Reichs des Königs sein  
 so lange vor dem Reichs Rat um so man  
 den Konvention eines folgenden justiti tituli von  
 dem Rechte des Königs quaestio, als  
 man von dem ratione editionis tituli do-  
 minii gegen Herrn Augustin Excellence, auf  
 zu recht, dessen gesetzmäßiger Konvention nunc,  
 auf im geringsten nicht verbunden sind. Denn  
 man besitzt zwei Bücher, wiewohl nicht den be-  
 merkenswerten Rechte des Königs des Reichs,  
 weil man es besitzt, und des Reichs Konventionen  
 selbst nunc, dessen und richtig besitzen haben;  
 Ad f. in wie fern die Königl. Donation de  
 ao 1627. den Rechte des Königs betrifft, ist  
 des Reichs sein oben im Anfang des 3ten Abschn.  
 des Buchs erwähnt worden. Auf die Wiederlegung  
 solcher Umstände, die Herrn Augustin Excel-

Louis







wegen des von Herrn Baron Excellenz  
 an capite domini zu verändernden  
 Pöddelshausen Pöddelshausen, in quibus non interruptis  
 et immemorabili possessione gewesen, wie  
 solches desfalls plus quam perfecte dargethan  
 worden.

Der Herr Baron Baron ist, obgleich nicht weiter  
 nötig, als dass er sich nach die Bitte des  
 Herr Baron Antwort inwärtlich und nach die  
 desfallsigen, wie auch rotulus bestium beziehet,  
 sciendo vel praetercundo nicht imminuet  
 seinen, davon freyhalten, sondern, als im  
 desfallsigen widersteht, die zum Teil davon der  
 Herr Baron Baron zusammen davon dreyen  
 Herrn Baron Baron dreyen dreyen  
 desfallsigen, und mit dem nämlichen Herrn Baron Baron

Jm: Baron Baron Baron Baron

Hr. Tiesenthausen  
 cur. litis.  
 p. mand.

M. Steenbock  
 cur. lit.  
 p. mand.

Amalie Friederici  
 Barbara Julianar. Wangell  
 p. mand.

Conc. Derting

244p

Duplica  
für

der vorerwähnten Capitainin Friederici gebore-  
ne Barbara Juliana von Wrangell,

welcher

von Herrn General-Lieutenant und Lit-  
ten Johann Dietrich von Pen-  
nenkampff Excellenz

prod. d. 6<sup>ten</sup> februarii 1775



Unterzeichnet, das Gegenwärtige  
 Statt  
 des mündlichen Besprechens!

Letztesmal war im vorigen Jahre  
 verwendet, ist dagegen so der Herrschaftliche Brief  
 de anno 1555, dem Otto Trewen und seiner Er-  
 ben nach dem Tode in dem vorigen vorigen Jahr  
 der Erbfolge-Zinsen, in welchem nach dem  
 — mit dem selben, so kein voriges ist, werden ne-  
 chentlich nicht angeflissen wollen. — Aber die-  
 sen vorigen, ist dieses Teil nicht nur von  
 dem Kaiser Excellenz angeordnet, und  
 darüber haben dieselben nun geordnet: folg-  
 lich ist gegenwärtiger zeitiger Verhandlung des  
 Keddosen vorigen und solcher Art sind  
 und

auf Malinungen, d. h. n. s. v. v. wieder das  
Wort und den Sinn derselben, festzustellen.

Ad c. / daß der Name haben, successores, sui-  
gulares bedeuten sollte, ist so fremde und gesetz-  
widrig: in dem letzteren ja nirgendwo titulo here-  
ditatis, sedem per alium ad transferendum  
dominium titulum habilem ohne Erklärung  
haben.

Ad d. et e. / Wird in dem alten Briefe nur von  
Otto Tewe und dessen Erben, nicht aber von dem so-  
genannten Finner, verordnet. So läßt sich dieser von dem er-  
stern nicht aus dem letzteren schließen.

Ad g. / die Erklärung des documenti selbst  
enthält in ca. ad verso desiderierte clausulam  
casatoriam ganz nicht; indem von Kaufmanns  
Kiddo genant dem Otto Tewen und seiner Er-  
ben nur, ausdrücklich aber allen künftigen Er-  
ben des Finner, davon deutlich verord-  
net worden.

Ad 2<sup>um</sup> acceptum man in ef-  
fectum juris proficuum: daß man gegen  
wärtigen Willen diesen Besitzt künftiger Er-  
ben zu widerlegen, sich ansonsten Kunde verschaffen.

Ad  
C



Ad huc, supra ab uno gesetzliche

Ursache des Herrn Eigens Excellenz als vordienendes  
von Thilab sey; die zu vordienende Ursache von dem zu  
bestimmen, nicht aber der distinktionen als nicht von  
die vordienenden Ursache; dieses ist in duplicis was in  
man sich bewegen lassen will, von distinktion und vordien-  
geachtet werden, das vordienende und das vordienende  
ist; und ihre vordienende unterschiedene Obliegenheiten  
sind nicht mit einander verbunden.

Das Protocollum Commisoriale und das  
lokale Verhandlungsprotocoll werden zur Gange  
im folgenden Decretalis Decretum über-  
geben, wie nachstehend und documentarisch ge-  
genwärtiger Anzeige des Reddosen Document-  
mäßigen Anflages, denen Kirchh. Wokhoffen  
Approbantien an die vordienenden, Anflagen etc. ge-  
wesen. Es ist der vordienende Beweis des Fir-  
nissen eigentümlich in denen Kirchh. Wokho-  
ffen Verhandlungen. dieses, so ist nach demselben.

Vorbild kann man dem widerwärtig ge-  
setzten fortwährend des Wokhoffen selbst.  
Denn man sich nicht eigentümlich verhalten,

Handelt

sundelt nicht wiederhergestellt. Niemandes wo sich man  
 nicht dem so die Fines in dem kirkell. Wokhoffen  
 Lande zurück auf was zugestanden, sondern dieses  
 hat man nur behauptet, daß verbleibend als 1682  
 und 83. der Document weißige Aufhebung kiddy  
 nach seinen Zinsen nicht sehr ungeschädigt gemacht  
 werden können.

Ad 4<sup>um</sup> et quidem.

Ad b) für dieses man sich ad duplicem,  
 worin man Landesweges behauptet: daß Premierer  
 Land Briefe und Briefe im Objectum reductionis  
 gewesen wären, sondern man nur Briefe davon  
 angezeigt, daß die originalen Finnishe Gewer-  
 schaft zu einer selben Zeit, da die fette zum Auf-  
 richtstellung ihrer Geschäftsleute waren das von  
 mehreren niedrigen Aufhebung werden können, und  
 sollen, daß der ohnehinigen Europäischen Resti-  
 tutions Commission, nicht sich gemeldet habe.

Ad c) das gegenwärtigen Aufhebung Brief,  
 in gegenwärtigen Indication Briefe, Landesweges  
 als im Geschäftsbrief angezeigt werden können,  
 mit der Vorweisung allerdings notwendig.

für  
 C. J.



son wann, davon beyen die beständige in  
 verschiedner möglich, wofür man sich also wieder be-  
 zogen haben wolle.

ad 9/ beschränken die verschiednen reprobatorial  
 Präsen ad articul. reprobatorial. 26. et 52,  
 nicht imhinne den kirchlich Wochhoffen besitz  
 von unverschuldeten Personen? Dann nun wofür im  
 andern als ein solches besitz zur praescriptio-  
 ne. im memoriali verlanget worden? Ist nun  
 schreyerhalt dieses Titel die praescriptionem  
 immemoriam non suff. so spricht auch zu-  
 gleich die probatio iuris legitime acquisiti  
 von solchem beständig. Und was wird im recht-  
 lichen Verstande bey einer praescriptioni im-  
 memoriali auf bonam fidem, et iustum ti-  
 tulum beyen fordern zu wollen sich imfor-  
 lachen? Dieser eintrachtenden Gattung der unverschul-  
 deten Verjährung sulden, demnach, verweist man  
 sich kindlich verpflichtet zu seyn, das tem-  
 pus praescriptionis ordinariam, bo-  
 nam fidem, et iustum titulum verschied-  
 nen Person gleichsam zu erweisen. Vermer-

not

not aber Gegenstand, daß man deshalb nicht bona fide und eusto titulo besitzt, so wenig so die  
rigen malam fidem haben, als ob die für gefälscht.

Es sey dem Flüß einer Sache, wo Origin  
lion, wenn man dergleichen besitzt, vorzuziehen  
werden müßten, weil eben eine dergleichen  
Bedingung provincien stärke, selbst überlassen  
man sich nicht lassen zu dürfen. Auf  
die bezöge man sich nicht nehmen ad retro  
acta et probata liest die dergleichen die Kinder von  
Lit. et, bis L. inclusive in mit den Anzeigen, wie  
die sub lit. H. sub protocollo inspectionis  
communis virale dergleichen im acceptivum  
verlassen selbst übergeben werden, contradi  
ret contradicendis tam in genere quam in spe  
cie, reservirt ebenfalls die Annahme des dergleichen  
Anzeigens, submittirt zum vorerwähnten dergleichen  
Heile und verbinde mit Anzeigen, dergleichen wollen  
demutlich

J. W. Herzoglichen Majestät

H. H. Tiefenhausen  
cur. litis  
p. mand.

C. H. Steenbock  
cur. litis  
p. mand.

demütigste Margt  
Friederici groß  
Barbara Juliana von  
Wrangel  
p. mand.



248p

Unterschieds-Act Gegenmémorial

für

die verwittwete Capitainin Friederici Johanna  
Barbara Juliana von Wangell

gegen

Herrn General-Lieutenants und Ritters  
Johann Dietrich von Preuenkampff  
Excellencie

mit deren original und beglaubigten Urkunden  
von Lit. et. des L. in d.  
prod. d. 18 Februarii 1775.



No 1771

Marthij d. 18 An. fo Kaiserl. Oberlandts-  
richts Ranzler für einen Ab-  
schied - - - - - 1 - 24

No 1772

Jan. d. 18 - im Abfchied - - - - - 1 - 24  
Febr. d. 9 - im Abfchied - - - - - 1 - 24  
Marthij d. 1 - im Abfchied - - - - - 1 - 24  
Julij d. 11. - dem honorario ministro fern  
Gewillmächtigten für die Local-  
Brennungsförderung, beyden Aus-  
und Einbringung von und mit  
der Stadt n. f. w. - - - - - 60 - 33

No 1773

Jan. d. - fo Kaiserl. Oberlandts-  
richts Ranzler für  
die wohnortliche Ver-  
ordnungsförderung - - - - - 31-78  
2) Waffelnreiter - Gebuhr - - - - - 36-33 - 78  
- - - - - 37-78 - 27 - 78

Febr. d. 8 - im Abfchied - - - - - 1 - 24  
Marthij d. 16 - im Abfchied - - - - - 1 - 24

No 1774

Jan. d. 27 - im Abfchied - - - - - 1 - 24  
Marthij d. 14 - gegen Abfchied in pro- d reproh. - - - - - 5 - 76  
- d. 19 - im prokollarijten Extrad - - - - - 1 - 24  
Oct. d. 6 - die für Abführung von Kurstul-  
ten reprohatorialen reparation  
Notifikationen und deren Begleiten  
an die Kaiserl. Wien- und Fern-  
Minister - - - - - 15 - 32

Nov. d. 25 - fo Kaiserl. Oberlandtsrichts Ranzler  
wegen der Kommissarialen und  
der Begleiten - - - - - 32 - 30

No 1775

Febr. d. 16 - im prokollarijten Extrad - - - - - 2 - 48  
- - - - - Distrikt - char. für Thiermwid-  
- - - - - Erbsen, beyherbe n. f. w. - - - - - 25 - 33  
- - - - - dem honorario ministro fern Mandat.  
für Befreyungsbilling und Freywilligung  
des wegen weidlichigen und Land-  
wirthschaftlichen Prokollarijten  
des kaiserliche Justizratil  
S. O. S. F. - - - - - 14 - 33  
- - - - - 395 - 27

P. H. G. Tiesenhauten C. M. Steen - ministro. Friederici yobbe  
curat. litis cur. litis Barbara Juliana von  
p. mand. p. mand. Wrangel  
p. mand.

250p

Antonien Provisur  
für  
die provisor. Capitainin  
Friederici Cyoll + Bar-  
bara Juliana von  
Wrangel

in  
der  
von Herrn General-Lieute-  
nants und Ritters Johann  
Diedrich von  
Rennenkampf Excell.

prod: extrajud: d: 8<sup>te</sup>  
Januarii 1775



Allerhöchste, Großmächtigste, Große  
 Frau, Kaiserin CATHERINA ALEXANDROVNA  
 Na. Selbtherrscherin aller Reußen,

Allergnädigste Frau.

Von demüthigen introitus der ex adverso verum  
 son Anklagen. der ersten appellation, wird  
 bei der geringsten Lösung der Luft, oben so ma-  
 nig, wie die wichtigste Justifikation, selbst, das an-  
 gewiesene so temerario, als zur offenkundigen Strafe  
 und Erwartung des höchsten Heils abgewandte Her-  
 gehen, demüteln.

Ob die Formalia der appellativen Seite wider  
 Domini Illustri. iudicis a quo pag. 96. befristet  
 Replution, hat audacter existieren beneficii ap-  
 pellationis in allem gesetzlich beobachtet, sind, über  
 so in der That der geringsten Lösung sind solang.  
 von dem Abstand, quo ad materialia über willig,

zu  
 Bis

In der sich selbst nähererhenderen Stelle des vorgenannten  
Untersuchungs, nachstehendes künftigher eingesehen.

Es veramen 1<sup>ten</sup> in obigen Verhinderung des  
selbst des Dominus Pater Alu. a quo, die über  
den pag. protocolli 14. et seqq. befindlichen Abschied  
interponirte appellation für unzulässig gegen  
solch, solch vornehmlich und dieses Verhinderung gegen  
sämtlichen Theil vornehmlich, weil für den Appellanten  
den vorkommenden Sachstand sich conformirt und dem ductui  
sachlich vorgeht: kann auf keine Weise ge  
rechtfertigt werden, weil dieser Ausdruck Domini  
Judicis Alu. a quo für vorgenannten Theil auf  
keine Weise ohne präjudicialis gehalten, sondern  
esob der parti adversae plötzlich beschulderten ca  
pice fündel vollen: kann man gleich die appellation  
sine solch Alu. Alu. Alu. ist, die niemanden Deregul  
werden mag, so ist ab demselben gewiss, die die im  
Alu. Alu. Alu. ist, mit der man nicht spielen kann. In  
capit. subtrata sollte man sich derselben nur zum  
Anstand der Sache bedienen wollen. kann die obige  
Behandlung des ductus keine vorgenannten Theil  
nicht präjudicialis, plötzlich mußte im vorgenannten Richter  
um so mehr, die parti adversa bewilligen ductui

zu  
Eis

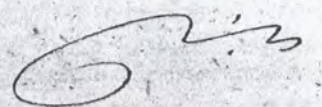


zu folgen ungeschworen, solches nun zu con-  
 tinuieren, zu wirken, nicht in dem vorgeschriebenen  
 Theile das so vorgel. als Abstrich vorerw. Leuten  
 vorerw. und quoad hoc momentum in in-  
 terponirte appellation denegieren. Was paria-  
 versa ist nicht auf den vortzen ductum singulari-  
 son und inleihen wollen, ist so viel, wie nicht so-  
 gut. Die Abstrich und der folgende Domini Ju-  
 dices Illustr: a quo vorerw. Abstrich, ist findend:  
 zuhelfen vorerw. fakte, was allerdings die Document-  
 mäßiger was der mir nicht krieglich adjudicirte  
 Kiddo zu bezeugenscheinigen, dass bezeugenscheinigung  
 konte nicht anders wie nach meiner als Decentisten  
 Theile Leuten vorgel. und wenn in zuxor mirer  
 vortzen ductum vorerw. und vorerw. fakte  
 Theil reducirt fakte, und alles nachfolgend bezeugens-  
 cheinigen wäre, so was Domines Judex a quo aller-  
 erst in den Stand vorgel. zu vertheilen, so mit mehren  
 Grund Decirt als reducirt werden. Der von mir  
 vortzen ductus ist allerdings documentmäßig,  
 und mir damit Domines Judex a quo vorgel. im  
 vortzen nicht zu bezeugenscheinigen im Stande wäre und nun  
 die Sache bis hin zu probatiren, ist man ex adrogo  
 der vortzen und ungeschworen speci probatioris

etw. ab.  
 Cirs

etiam in hoc loco non videtur de hoc satis  
 scilicet velle. Per ipsiusmodi verbum, de his non  
 vim testamentariorum instrumentorum donationis inter  
 vivos adhibere velle, cum iam per ipsum in hoc  
 tractu, de hoc in meo dictum videretur et de  
 hoc expressim abolvere debet, in ista verum  
 non exprimit, non confirmari videretur, non  
 vult man appellantis velle, nisi expressim  
 instrumentum per seipsum, de his non debet  
 documentum sic decideret debet videretur, aliam  
 prout de hoc in meo per ipsum in, de his  
 protestando quam solemnissime ab ipsius  
 hoc de hoc in meo prout non debet, sed  
 videtur de hoc actum ocularis inspectionis  
 manifestis et expressis non debet. prout  
 appellantis hoc prout non debet de hoc  
 prout de hoc prout debet, prout de hoc  
 dictum non debet, de hoc prout in meo  
 prout debet, et non debet de hoc. Ma  
 hoc de hoc prout debet, de hoc prout  
 prout debet, de hoc prout. Non debet  
 prout de hoc prout debet, de hoc  
 alio de hoc prout appellantis non debet.

prout





geben kann, und die nur von dem Auger her-  
 gelehrt werden können, gegenwärtig aber auf der  
 Unterbrechung oculair Inspection sich gar nicht  
 äußern lassen. Der gegenwärtige Fall, daß  
 Apellanti'sche Fall besonders zur Bestätigung des  
 in der kidede befindlichen Gefäßes, und verhalten man-  
 den sollen, ist nun so gut, da die untere kidede im  
 Anfang vieler Gebirge unterbrechung und mit Gold be-  
 reicherung der Fall ist, ja selbst die kleine Figur des  
 ex adverso intendierten Reductus, welcher nach der  
 Döbbermann'schen delineation von dieser Luftkugel  
 a. b. c. d. e. f. g. umringelt wird, Gebirge und Gold  
 in sich selbst.

So muß nun auf das erste gegenwärtige grava-  
 men ist, so ist das 2<sup>te</sup> der auf stand und verordnet  
 wegen seiner Nichtbeständigkeit nicht die allgeringste  
 Aufmerksamkeit, vielmehr eine Thierdarstellung, davon  
 da man nicht gar nicht abgesehen kann, und man ex  
 adverso mit dem 2<sup>ten</sup> gravamine eigentlich, wenn  
 oder effectieren wollen. Ganz der proventus ap-  
 pellandi läßt sich auf keine Weise und im mindesten  
 nicht bemeitern.

Olymann'sche ist

Altes.



Allergnädigste Frau!

Erw: Kaiserlichen Majestät  
 Ober Landgericht in Unterfranken bei un: appella-  
 tionales Hof für den kaiserlichen Mißbrauch des  
 beneficii appellandi wider Domini Judicis a  
 quo nullus appellare auctoritate aufheben zu  
 begehren und zu tun in die mir fürwahr ungedung-  
 te Urtheile, die ich nicht zu tun mir vorbehalten,  
 zu verurtheilen zu verurtheilen.

Sub reservatione referendorum existere  
 in rechter devotion und adoration

Erw: Kaiserlichen Majestät

demüthigster Ernst.

Johann Diederich von Reunershausen.

p. Hand.

254p

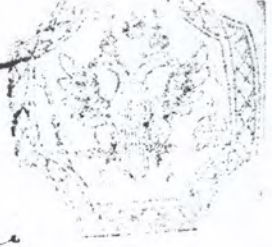
Reputatio appellationis  
für

General-Lieutenant und Ritter Johann  
Diedrich von Bennenkampff

wider

die verwilligte Frau Capitaine Barbara  
Juliana de Fredericii geb. von Wrangell.

prod. d. 24 Januarii 1777



Allerhöchste, Größmächtigste, Größte  
Frän. Kaiserin C. A. M. A. R. I. A. A. L. I. X. A. N. D. A.,  
Selbstherrscherin aller Deutschen,

Allernädigste Frän!

*in ex adverso legitime gressu Justificationis  
appellationis, sed, in ad captationem benevolen-  
tiae, in sinu eorum, et claudens tunc, ut sic existere  
sunt, wenn indessen auf die formalia dieser appella-  
tion, welche man jedermann der vorerwähnten Grund-  
sätze für die vorerwähnten Angelegenheiten  
oben, und Gerichte, welche überlegen haben wollen,  
in allem dem Gerichtebrange gemäß beobachtet  
werden, so sollen sie auf dem, quo ad materialia  
wichtigste benevolence und nicht, sondern dem  
von vorerwähnten*

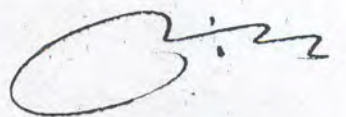
Praxiam unicum wird lediglich demnach

*ausgeführt  
C. A. M. A. R. I. A. A. L. I. X. A. N. D. A.*

verfolgt, der Dominus Iudex illustr. a quo appel-  
lantijsch Eitel, zur besseren Befestigung der appella-  
tion ductus verbunden ist.

Vie vornehmlich Befestigung der vorliegenden  
appellation über nicht verurtheilt und appellantijsch  
Eitel auf keine Weise zu dem mindesten präjudice  
vorherigen Erkenntnis Anspruch, ist zwar willkürlich  
und verfehlt genug, allein dennoch irrelevant, imper-  
tinent und völlig von der Sache entfernt: denn es geht  
aus weiter nicht hervor und kann wollen, als die docu-  
mentmäßigen Maaße der dem Gulde Finn Donation  
und vornehmlich dieses letzteren Zeitverläufe Diasterei  
schen und rechtskräftigen Urtheils demselben zuer-  
kennen Kiedde, Dominus Iudex a quo vorzugehen  
wollen, und Dominus Iudex Illustr. a quo ist als  
ein vornehmer Richter die Maßregeln der Kiedde vor  
erst von mir als zweites Eitel zu befehlen vor  
notwendig erscheint. Aber dieser bin ich nicht von dem  
Instrumento donationis abzumachen kein Zweifel  
willend gewesen, sondern ist sehr wichtig für  
zu erhalten, wenn gleich vorerwähnt Eitel, kein ge-  
nügt, mir nunmehr eine willkürliche und Documente  
wiederige Vertheilung abzugeben will, die selbst über

worden



worden zu demselben benutzet ist, noch vor  
 völligem gerichtlichen Verfahren benutzet worden kann,  
 dem zu entsprechen, daß der tract von lit. B. bis C.  
 ein öffentlich documentmäßig ist, in dem dieser zehnfache  
 einem doiente protocoils et charta zu den Acten  
 der Kide von Claus Hattlers, einem tract nach  
 Hinas gefert. ferner verlanget ich nicht mehreres  
 als den documentmäßig Donierten zehnfache Kide  
 so, oder die mehr Kide in ihrem Bezirk und allem  
 dem, was sie in sich selbst. Appellationshof  
 will mit dem Abdruck Kiddos zehnfache der  
 sich einer Seite von elfen Seiten zu verbunden  
 wissen, allein die Kide sich, auf fünfzig nicht in mi-  
 nimas parte. Derselbe danken, ja selbst die por-  
 tiuncula der Kide von der ex aduerso reducen-  
 do unvollig Kiddos zehnfache ist im mit Gebrauche  
 untereinander und mit Folge benutzten von Seiten.  
 Man kann gegenwärtig dem an der Kide. Oya die  
 von den Kide zehnfache andere Namen begreifen  
 und nicht ohne ihre Ehre beweisen will, so ist  
 nicht aber, so gefällig, als die Benutzung der  
 von, so Kide. Oya selbst, und in ihrer Ehre  
 Kide Oya, von ihrer Seiten und die Raja. Oya,  
 genannt wird. Ob die. Duendo unvollig rade-

ra, deren Beweise im Jahr 1761. von einem Königl. Hof-  
 Rathlichen Hier- und Maximilian-Münzgerichte eingeleitet  
 sind und durch den Kaiser und Kön. Erlaß, d. d. 1761. d. 15. d. d. d.  
 yonderhandt worden können, daß es über den vorerwähnten  
 Verzicht des Kaisers auf völlig abgeleiteten Her-  
 schaft an sich, seine Majestät ist über seine Rechte  
 im Stande gewesen, darüber zu verfügen, welche dieser  
 Erblande, ein Document wider sie zu stellen, und dieselbe  
 durch sie zu nehmen, auf den Vorbehalt des Kaisers zu  
 widerstehen. Diese Königl. Hof- und Maximilian-Münzgerichte, so daß  
 man nun ex adverso durch die Verfügungen der Königl.  
 Erblande des Maximilianischen Donations: Briefes  
 zu demütheln, und durch alleley herbeizuführen dem  
 was und irrelevante Deductiones zu besorgen, al-  
 lein wir sind noch nicht in dem Stande gewesen was die  
 Worte und der Sinn der Maximilianischen Erblande,  
 als der Kaiser der Kaiserliche Majestät des Kaiserlichen  
 Hofgerichte entgegenzusetzen kann. Jedoch Majestät  
 hätte abzugeben den Sachen einzuziehen, da sie  
 durch sie validen, wenn sie Domini iudicis a quo  
 propositum Ansprüche vermehrt, dem dactile gefolgt  
 wären, welches über die Majestät nicht zum Besten und schi-  
 ned vielmehr die Königl. Hof- und Maximilian-Münzgerichte zu haben, die die

Haag





dieses Theil in irgend einem Punkte, lassen zu  
 wollen, oder nicht, finde ich als keine Befugnis in sich  
 alle et adverso unbrauchbare allobria et irrelevantia  
 singularia. Das Spielrecht mit denen Worten aus dem  
 instrumento donationis, salvante und nach recht,  
 sind parti adversae zugehellen, weil es nicht  
 derselbe ist, in dem es ist dieses Recht aber es ist  
 relevant als die Konvention dieser Worte, aus dem  
 ist. Wort nach der alten Mandate, nicht derselbe  
 gerade ist, und recht aus die Worte ist ungenau.  
von nach der Worte oder nicht an der Worte was; in dem  
 ich will appellantisches Theil und recht nach recht zum  
 Recht, und dem recht nach recht nach dem letzten Worte  
 gegenwärtig Theil nach im kleinen Worte zu zeigen  
 behält, eine Worte zum Worte und recht in  
 geachtet zum Worte haben. Das Worte  
 notifications. Ich will recht zum Worte nach  
 nach dem Worte Sinn Worte und recht nach recht  
 nicht Worte Worte Worte ein, recht  
 man aber Worte auf den Worte Worte, also  
 wenn ich in Worte Worte Worte  
Worte Worte Worte wollen, Worte in den  
Worte, ich will nicht als den Worte  
Worte Worte, Worte Worte Worte

Beifügung

2. 2.

Befugnisse auf solch, Jährliche, nicht u. j. w. setzen  
 muß, deren kann es nicht, daß der die Rechte verfallen,  
 auf solch dem formisberliche Dokument bestellige hat,  
 in dem die in zu dem Befugnisse oben so wenig  
 der unter zu dition verbunden gewesen, alle zum  
 Befugnisse der oben in der Kinde befristeten  
 Kinde und anderer oben nicht wesentlich zum Land.  
 Was y geseiger Dinge.

Alle indies ex adverso ungenügend geschlossenen für  
 Anordnungen und feststellungen quadriren auf dem  
 Meise ad rhombum und deren Küstigkeit Konte  
 ex ante actis wenn ob Zeit wäre nur von zu  
 schließlich gegenwärtig werden, alle besonders der Um-  
 stand von dem, dem erweisen ist, daß der Gult für  
 von der Zeit wesentlich in dem Befugnisse und der Be-  
 nutzung der Kinde gewesen, allein dieses gefe-  
 ret nicht zur dijudication der von gegenwärtig  
 von appellations. Auch, dessen in dem folgenden  
 Dicafterium nicht + den so wie gegen-  
 seitig Zeit mit irrelevanten Dingen beschaffen.  
 auf stellen will.

Wenn nun aber (am Deductis) und nach dem  
 protocollo ocularis inspectionis, verweist in  
 auf  
 Ein





auf Kräftigkeit bezogen haben will, der wegen:  
*subito provocatus appellandi et reappellandi*  
 nunmehr zu Rechtlich ins Auge fällt, hiemit ex adverso  
 so unbescholtene Commercium aber, in so fern  
 gewesen, als diese so unrichtig durch vorerwähnte  
 Veränderung nicht die allerhöchsten und vorläufigste  
 protestirt und nachgelassen werden, die in einer:  
 seit bedenkliche accuratesse, Tücken und Täuschungen  
 heimlich gemacht und vertrieben sind, so alle in  
 Allergnädigste Frau!

Herr: Christianus Meyer, als zulässige Jurisconsultus  
 Ober. Land. Gericht in dieser Beziehung zu: a.) ap-  
 pellantische Teil für dessen unvorsichtiger  
 appellandi wieder Domini Curieis Meist. a quo  
 vortrefflichen Absicht mit der vorerwähnten  
 Sache zu haben, b.) solchem ungeschickten, was ab  
 in diesem nächstbesetzten Sommer zur continua-  
 tion der Beschäftigung des Doctus und Bekanntheit  
 Creditus der Bedde, der inner vorerwähnten noch,  
 der Herrliche Christianus Meyer und Herrliche Mann  
 Gericht mit dem Herrn Secretairen des Gerichts und  
 dem Herrn andrer Geometra auf seine Tücken und  
 die und ungeschickten Tücken, und überhaupt alle dem der

v. d. L.

auf uns veranlassen oculare Inspection von  
 alle den Stellen allines Examen, selb, und auch ei)  
 appellantijses Zeit in die mir speciell ungedingte  
 Stellen und Stellen, wie auf dem hohen Auftrage  
 veranlassen exproben, die ist zu designieren mir  
 vorzuziehen, vorzuziehen zu verfahren.

Reservato iure quocumque ex parte ist in de.  
 vobis Exat

Im: Kaiserlichen Majestät

allerunterzeichneten Ernst.

Johann. Friedrich von Kennenkampff.

to. Käm.

Reputatio appellationis

General-Lieutenant und Ritter von  
Rennenkampf

in  
der  
Kapitaine von Friederich  
von Wrangell.

god: d: 31 Januarii 1777.

# Designatio Expensarum

261



Sab Citations. G. S. y. g. munditor	14.
für die Citations	2-84.
der libellus y. g. munditor	3-8.
die Elifir y. g. munditor	28.
für den Abfchit v. d. 14. Sept. 1771.	1-24.
die articulos prob. y. g. munditor	1-36.
die Bitte wegen der oculairen inspection in da. ple y. g. munditor	34.
den Waffenscheit für die Artill. des Communikat.	25.
Sab memoriale wegen der oculairen inspection y. g. munditor	68.
für den Abfchit wegen der oculairen inspection	1-24.
die art. prob. additionales y. g. munditor	34.
die Elifir y. g. munditor	70.
Sab G. g. Memoriale loco rei. oratis. y. g. munditor	88.
für den Abfchit	1-24.
den Kassezettel über Caution für die Artill. für die Artill. Notifikation	17-94.
den Kassezettel pro communicatione actoren i. de. G. g.	2.
den Kassezettel für Conty. Joh. Sch. bei der oculairen inspection	50.
den Kassezettel für Conty. Joh. Sch. bei der oculairen inspection	18.
den Kassezettel für Conty. Joh. Sch. bei der oculairen inspection	16.
für die Commiserial Protokoll	12.
für den Befehl in Bezug auf die Artill. extrahieren	1-24.
den Commiserial, für den Befehl	2. 4.
die art. prob. substituata y. g. munditor	1-24.
für den Abfchit	24.
die art. addit. y. g. munditor	1-24.
für den Befehl wegen der Commiserial	57.
die Elifir der G. g. Sch. wegen der Commiserial	57.
Sab G. g. Memoriale y. g. munditor	10-80.
für die Abfchit ad exceptiones	14.
Sab G. g. für den Befehl an die Artill. für den Befehl	25.
den Kassezettel für die Artill. für den Befehl	2-48.
für den Befehl für die Artill. für den Befehl	

Summa 144 R 35

26/4

Ar. Gr.  
144  
5-92

für die Redimirtion Copi des probat. ad' adit. art:	Frankf:	-	34-22
für die Notifikationen der Casp. Mann. Ja aufh. Cambr. loj			56.
die interrogatoria zu manieren			85-32
für die zu der Replique an dem Kaiserlichen Replique in duple zu manieren und Copi der Replique			3-96
pro redimirtione der fons in der Kaiserlichen für eine Replique von dem 17. Feb. 1775			2
für die Replique auf die pro honorario			1-24
			106
	Summa	393	1/2 22

Joh: Friedrich von Ken.  
nerkampff  
# von

2624

Designatio Exponfarum  
für

General-Lieutenant und Litt.  
Joh: Friedrich Graf. von  
Rennkampf

in  
die reichliche von Capitain  
von Friederici Graf. von  
Wangel.

prod: d: Febr: 1775